

Flex-Tarif: Entgelte und Be- preisung zur Steuerung von Lastflüssen im Stromnetz

Rechtsanalyse

K. de Bruyn,
S. Moser

Österreichische
Begleitforschung
zu Smart Grids

Berichte aus Energie- und Umweltforschung

1d/2015

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verantwortung und Koordination:
Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien
Leiter: DI Michael Paula

www.NachhaltigWirtschaften.at

Flex-Tarif: Entgelte und Bepreisung zur Steuerung von Lastflüssen im Stromnetz

Rechtsanalyse

Österreichische Begleitforschung
zu Smart Grids

Kathrin de Bruyn, Simon Moser
Energieinstitut an der JKU Linz

Linz, September 2014

Vorbemerkung

In der Strategie der österreichischen Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation ist deutlich verankert, dass Forschung und Technologieentwicklung zur Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen hat, wobei die Energie-, Klima- und Ressourcenfrage explizit genannt wird. In der vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung für Österreich entwickelten Energieforschungsstrategie wird der Anspruch an die Forschung durch das Motto „Making the Zero Carbon Society Possible!“ auf den Punkt gebracht. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden sind jedoch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Im Bereich der Energieforschung wurden in den letzten Jahren die Forschungsausgaben deutlich gesteigert und mit Unterstützung ambitionierter Forschungs- und Entwicklungsprogramme international beachtete Ergebnisse erzielt. Neben der Finanzierung von innovativen Forschungsprojekten gilt es mit umfassenden Begleitmaßnahmen und geeigneten Rahmenbedingungen eine erfolgreiche Umsetzung der Forschungsergebnisse einzuleiten. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung ist die weitgehende öffentliche Verfügbarkeit der Resultate. Die große Nachfrage und hohe Verwendungsquoten der zur Verfügung gestellten Ressourcen bestätigen die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme. Gleichzeitig stellen die veröffentlichten Ergebnisse eine gute Basis für weiterführende innovative Forschungsarbeiten dar. In diesem Sinne und entsprechend dem Grundsatz des „Open Access Approach“ steht Ihnen der vorliegende Projektbericht zur Verfügung. Weitere Berichte finden Sie unter www.NachhaltigWirtschaften.at.

DI Michael Paula

Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Vorbemerkung zur Smart Grids Begleitforschung

In den letzten Jahren setzt das BMVIT aufgrund der Aktualität des Themas einen strategischen Schwerpunkt im Bereich der Weiterentwicklung der Elektrizitätsversorgungsnetze. Dabei stehen insbesondere neue technische, aber auch sozio-technische und sozio-ökonomische Systemaspekte im Vordergrund.

Im Rahmen der „Smart Grids Begleitforschung“ wurden daher Fragestellungen von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung diesbezüglicher F&E-Strategien identifiziert und dementsprechende Metastudien, Detailanalysen und Aktionspapiere initiiert und - zum Teil gemeinsam mit dem Klima- und Energiefonds - finanziert. Der gegenständliche Bericht dokumentiert eine in diesem Zusammenhang entstandene Arbeit, die nicht zwingend als Endergebnis zur jeweiligen Fragestellung zu verstehen ist, sondern vielmehr als Ausgangspunkt und Grundlage für weiterführende Forschung, Strategieentwicklung und Entscheidungsfindung.

Michael Hübner

Themenmanagement Smart Grids

Abteilung Energie- und Umwelttechnologien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Der Klima- und Energiefonds unterstützt das bmvit bei dieser Strategieentwicklung.

Dieses Projekt wurde mit Mitteln des Klima- und Energiefonds finanziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Anmerkungen	5
2	Unionsrechtliche Vorgaben zu flexiblen Stromentgelt- und Strompreismodellen	5
2.1	Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009 (EltRL 2009)	5
2.2	Energieeffizienz-Richtlinie 2012 (EnEff-RL 2012).....	6
2.3	Zwischenergebnis	7
3	Österreichische Rechtslage zu flexiblen Stromentgelt- und Strompreismodellen.....	8
3.1	Systemnutzungsentgelte	8
3.1.1	Aktuelle Rechtslage in Österreich.....	8
3.1.2	Ergebnis und Änderungsvorschläge zu den Systemnutzungsentgelten.....	17
3.1.3	Ausblick auf die Rechtslage in Deutschland	17
3.2	Energiepreis	20
3.2.1	Aktuelle Rechtslage in Österreich.....	20
3.2.2	Ergebnis zum Energiepreis	25
3.2.3	Ausblick auf die Rechtslage in Deutschland	26
3.3	Steuern und Abgaben	27
3.3.1	Elektrizitätsabgabe	27
3.3.2	Gebrauchsabgabe.....	27
3.3.3	Umsatzsteuer	27
3.3.4	Förderbeitrag für Erneuerbare Energien.....	27
3.3.5	Ergebnis zu den Steuern und Abgaben.....	28
3.4	Ergebnis zu flexiblen Stromentgelt- und Strompreismodellen aufgrund der aktuellen Rechtslage.....	28
4	Welchen Beitrag leisten die Erzeuger zur Finanzierung der Netzinfrastruktur?.....	30
4.1	Netznutzungsentgelt, § 52 EIWOG 2010	30
4.2	Netzbereitstellungsentgelt, § 55 EIWOG 2010.....	30
4.3	Netzverlustentgelt, § 53 EIWOG 2010	30
4.4	Netzzutrittsentgelt, § 54 EIWOG 2010	30
4.5	Systemdienstleistungsentgelt, § 56 EIWOG 2010	30
4.6	Ergebnis.....	31
5	Untersuchung der rechtlichen Umsetzbarkeit ausgewählter flexibler Stromentgelt- und Strompreismodelle	32
5.1	Variationen des Benchmark-Tarifs	32
5.1.1	Reine Fixtarifizierung	32
5.1.2	Hochlast-Tarif / Overload Tarif	32
5.1.3	Reine Verbrauchstarifizierung.....	33

5.1.4	Energiespartarif.....	33
5.2	Tarife für endkundengeführte Lasten.....	34
5.2.1	HT/NT-Tarif	34
5.2.2	Time of Use 2 (TOU).....	34
5.2.3	Day-ahead Real Time Pricing.....	34
5.2.4	Day-ahead Real Time Level Pricing	35
5.2.5	Real Time Pricing (RTP)	35
5.3	Tarife für EVU-geführte Lasten.....	36
5.3.1	Schaltbare Last	36
5.3.2	Beschränkbare Last	36
5.3.3	Remote Load Control (RLC).....	37
5.4	Eventtarife	37
5.4.1	Critical Peak Pricing (CPP) / Extreme Day Pricing	37
5.4.2	Renewables Integration Pricing.....	38
6	Literaturverzeichnis	39

1 Anmerkungen

Dieses Arbeitspaket 3 des Projekts Flex-Tarif analysiert u.a. die bestehenden Rechtsvorschriften, wie die Netzkosten an die Netznutzer weitergegeben werden und welche der dafür gesetzlich festgehaltenen sogenannten Systemnutzungsentgelte sich für das Setzen eines Anreizes zur kundenseitigen Lastverschiebung eignen. Abschließend wird der aktuelle rechtliche Änderungsbedarf für die in den „Arbeitsdefinitionen“ festgelegten Tarifvarianten untersucht.

Diese Analyse geht weder auf die technische und ökonomische Machbarkeit eines Tarifs noch die damit verfolgten übergeordneten Zielsetzungen (vgl. Projektbericht 3/9 „Methode und Arbeitsdefinitionen“) ein.

2 Unionsrechtliche Vorgaben zu flexiblen Stromentgelt- und Strompreismodellen

Zu untersuchen ist zunächst, ob flexible Stromentgelt- und -preismodelle aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben darstellbar sind.¹

2.1 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009 (EltRL 2009)

Der Erwägungsgrund 50 der EltRL 2009² sieht vor, dass die Verbraucher³ Zugang zu ihren Verbrauchsdaten und den entsprechenden Preisen und Dienstleistungskosten haben, um auch andere Lieferanten auffordern zu können, ihnen auf dieser Basis ein Angebot zu unterbreiten. Die regelmäßige Information der Verbraucher über ihren tatsächlichen Stromverbrauch und ihre Energiekosten soll Anreize zu Energieeinsparungen schaffen, da sie eine direkte Rückmeldung hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Investitionen in die Energieeffizienz sowie ihrer Verhaltensänderung erhalten. Um die Energieeffizienz zu fördern, sollen die Elektrizitätsunternehmen den Stromverbrauch nach Art. 3 Z 11 EltRL 2009 z.B. durch neuartige Preismodelle zu optimieren. Wichtig bei den neuartigen Preismodellen ist jedoch, dass die Verbraucher transparent über die geltenden Preise und Tarife informiert werden.⁴

Auch die Verteilernetzbetreiber sind nach Art. 25 Abs. 7 EltRL 2009 gehalten, bei der Planung des Netzausbaus u.a. Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen. Unter Energieeffizienz und Nachfragesteuerung ist gem. Art. 2 Z

¹ Die Ausführungen und Ergebnisse dieser Ausführungen basieren teilweise auf den Studien „Smart Grids – Rechtliche Aspekte von intelligenten Stromnetzen in Österreich“ und „LoadShift“, die aus Mitteln des Klima- und Energiefonds finanziert wurden bzw. sind ihnen zur Gänze entnommen.

² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, Abl. L 2009/211, S. 55 ff.

³ Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit zumeist nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

⁴ Anhang I Abs. 1 lit. c EltRL 2009.

29 EltRL 2009 ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunktes des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen. Es fallen somit unter die Nachfragesteuerung auch solche Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers, die das Verbrauchsverhalten der Kunden beeinflussen und damit zu einer Verlagerung eines Teils des Verbrauchs in die Schwachlastzeiten und damit zu einer abnehmenden Schwankung bei der Verbrauchskurve führen, wie z.B. der Nachtstromverbrauch durch eine entsprechende Tarifgestaltung erreicht werden kann.⁵

2.2 Energieeffizienz-Richtlinie 2012 (EnEff-RL 2012)

Auch die EnEff-RL 2012⁶ sieht die Laststeuerung als ein wichtiges Instrument, um die Energieeffizienz zu verbessern: So soll der Verbraucher aufgrund der Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen seinen Verbrauch entweder verringern oder verlagern und damit zu Energieeinsparungen beitragen.⁷ Diese Laststeuerung der Verbraucher kann u.a. auf preislichen Anreizen basieren. Daher sollen die Regulierungsbehörden, auch um der fortlaufenden Umsetzung von intelligenten Netzen, im Rahmen der Netztarife⁸ Anreize für Verbesserungen bei der Energieeffizienz schaffen und eine dynamische Tarifierung für Laststeuerungsmaßnahmen durch die Endkunden unterstützen.⁹ Darunter können z.B. nutzungszeitspezifische Tarife, Tarifierungen in kritischen Spitzenzeiten, Echtzeit-Tarifierungen und Spitzenzeitenrabatte fallen. Das gleiche gilt für die Einzelhandelsstarife.¹⁰ Aber auch bei diesen neuen Tarifformen müssen die Verbraucher über die geltenden tatsächlichen Preise sowie den tatsächlichen Energieverbrauch klar und verständlich informiert werden. Derartige Tarife, die sich hingegen z.B. nachteilig auf die Energieeffizienz auswirken oder die die Teilnahme an der Laststeuerung verhindern können, sollen von den Mitgliedstaaten beseitigt werden (Art. 15 Abs. 4 EnEff-RL 2012).

⁵ *Theobald*, in: Danner/Theobald, EnWG Kommentar, § 14 Rz. 39.

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 2012/315, S. 1 ff.

⁷ Erwägungsgrund 44 EnEff-RL 2012.

⁸ Dabei müssen jedoch u.a. auch die Voraussetzungen von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 2009/211, S. 15 ff. berücksichtigt werden, wonach die Netzzugangsentgelte transparent sein, die Notwendigkeit der Netzsicherheit Rechnung tragen und die tatsächlichen Kosten insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und ohne Diskriminierung angewandt werden.

⁹ Erwägungsgrund 45 EnEff-RL 2012.

¹⁰ Anhang XI Z 3 EnEff-RL 2012.

2.3 Zwischenergebnis

Aufgrund der Vorgaben der EltRL 2009 ist die Einführung neuartiger Preismodelle zur Erreichung einer Verlagerung der Stromverbräuche gewünscht, sofern damit die Energieeffizienz gefördert werden kann. Zwar führt die EltRL 2009 nicht aus, was sie unter den neuartigen Preismodellen versteht oder wie diese ausgestaltet sein müssen, jedoch ist es erforderlich, dass diese Preismodelle für den Verbraucher transparent sind und er regelmäßig über seinen Stromverbrauch und somit den Strompreis informiert wird.

Auch die EnEff-RL 2012 sieht in der Lastverschiebung eine wichtige Maßnahme zur Energieeffizienzsteigerung, die mittels dynamischer Tarife angetrieben werden kann. Im Gegensatz zur EltRL 2009 zählt die EnEff-RL 2012 Beispiele für solche dynamischen Tarife, die auch dem Transparenzgebot unterfallen, auf.

Folglich können aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben flexible Strompreismodelle grundsätzlich im nationalen Recht verankert werden.

3 Österreichische Rechtslage zu flexiblen Stromentgelt- und Strompreismodellen

Fraglich ist, ob und wie Österreich bisher die Bildung derartiger neuartiger Strompreismodelle rechtlich unterstützt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Verhaltensänderung der Verbraucher bezogen auf den Stromverbrauch auf zwei Arten erfolgen kann: Einerseits über eine aktive Verhaltensänderung durch die Verbraucher selbst in Form der Eigensteuerung bzw. mittels automatisierter Geräte und andererseits aufgrund vorheriger vertraglicher Regelungen durch den Netzbetreiber, indem dieser in Form der Fremdsteuerung ferngesteuert auf die Verbrauchseinrichtungen der Verbraucher zugreifen darf. Zwar ist es dem Verbraucher aufgrund der bestehenden Rechtslage unbenommen, eine Verschiebung seiner Lasten freiwillig durchzuführen, jedoch wird es für die breite Masse der Verbraucher für beide Varianten monetärer Anreize bedürfen, damit sie entweder ihre verschiebbaren Tätigkeiten an das Erzeugungsangebot anpassen oder aber dem Netzbetreiber den Zugriff auf ihre Verbrauchs- und Speichereinrichtungen gestatten. Daher werden in diesem Zusammenhang sämtliche Komponenten, aus denen sich der Strompreis wirtschaftlich gesehen zusammensetzt, also das Systemnutzungsentgelt, der reine Energiepreis sowie Steuern und Abgaben, erläutert.¹¹

3.1 Systemnutzungsentgelte

Im Folgenden wird zunächst die bestehende österreichische Rechtslage hinsichtlich der Systemnutzungsentgelte dargestellt und sodann dahingehend analysiert, ob sich darin bereits monetäre Anreize für die Netzbenutzer, die an die Netzebenen 7, 5 bzw. 3 angeschlossenen sind, zur Lastverschiebung finden lassen. Anschließend wird ergänzend auch ein kurzer Einblick in die rechtliche Situation in Deutschland gegeben.

3.1.1 Aktuelle Rechtslage in Österreich

Nach § 51 Abs. 1 S. 1 EIWOG 2010¹² haben alle Netzbenutzer für die Erbringung aller Leistungen der Netzbetreiber und des Regelzonenführers ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten.¹³ Dieses setzt sich gem. § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 aus folgenden Komponenten zusammen:¹⁴

- Netznutzungsentgelt
- Netzverlustentgelt
- Netzzutrittsentgelt
- Netzbereitstellungsentgelt
- Systemdienstleistungsentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für sonstige Leistungen

¹¹ Einige dieser Ausführungen basieren auf bzw. entstammen dem Projekt Loadshift.

¹² Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG 2010), BGBl. I 2013/174.

¹³ Bei der Regelung der Systemnutzungsentgelte handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Daher gibt es diesbezüglich keine landesgesetzlichen Regelungen.

¹⁴ Ausführlich zu den Systemnutzungstarifen im „alten“ EIWOG *Würthinger*, Systemnutzungstarife, S. 26 ff.

- ggf. Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gem. § 113 Abs. 1 EIWOG 2010.

Diese einzelnen Systemnutzungsentgeltkomponenten werden (bis auf das Netzzutrittsentgelt und das Entgelt für internationale Transaktionen) durch die Regulierungsbehörde per Verordnung¹⁵ als Festpreise¹⁶ bzw. als Höchstpreis¹⁷ festgelegt¹⁸, wobei die Entgelte in Euro bzw. Cent je Verrechnungseinheit anzugeben sind. Die Höhe der jeweiligen Systemnutzungsentgelte bemisst sich danach, an welcher Netzebene und in welchem Netzbereich die Anlage des Verbrauchers angeschlossen ist. Das hat zur Folge, dass die durch die Regulierungsbehörde festgelegten Tarife verbindlich sind und (auch hinsichtlich der Höhe) nicht zur Disposition des Netzbetreibers oder der Verbraucher stehen. Eine über die in § 51 Abs. 2 Z 1 bis 8 EIWOG 2010 aufgelisteten Entgelte hinaus gehende Verrechnung durch den Netzbetreiber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, sofern das EIWOG 2010 keine expliziten Ausnahmen vorsieht, ebenfalls unzulässig und würde dem Tatbestand der Preistreiberei nach § 102 EIWOG 2010 unterfallen.¹⁹ Zudem hat das Systemnutzungsentgelt nach § 51 Abs. 1 S. 4 EIWOG 2010 dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Netzbenutzer²⁰, der Kostenorientierung und der weitest gehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass elektrische Energie effizient genutzt und das Volumen der verteilten oder übertragenen elektrischen Energie nicht unnötig erhöht wird.

3.1.1.1 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt nach § 52 EIWOG 2010, das nur von den Entnehmern²¹ und nicht von den Einspeisern zu entrichten ist, hat den Sinn, dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abzugelten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Die Regulierungsbehörde hat die Möglichkeit, das Netznutzungsentgelt unter Berücksichtigung einheitlicher Tarifstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel zu gestalten.²² (In § 25 Abs. 12 EIWOG a.F.²³ bestand nur die

¹⁵ Derzeit gilt die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2014, SNE-VO 2012-Novelle 2014), BGBl. II 2014/17.

¹⁶ Als Festpreise werden das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt, das Systemdienstleistungsentgelt und das Entgelt für sonstige Leistungen festgelegt. Mit Festpreisen soll im Vergleich zu Höchstpreisen allfälligen Missbräuchen entgegen gewirkt werden, sodass ausgeschlossen ist, dass manche Netzbenutzer Tarife zahlen, die unter den jeweiligen Höchstpreisen liegen. Damit wird im öffentlichen Interesse zur Funktionsfähigkeit eines fairen und transparenten Netzbetriebs beigetragen, *Oberndorfer*, in: Hauer/Oberndorfer, EIWOG, § 25 Rz. 41.

¹⁷ Das Entgelt für Messleistungen wird als Höchstpreis bestimmt.

¹⁸ Dies erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 1 lit. a EitRL 2009, wonach die Regulierungsbehörde dafür verantwortlich ist, anhand transparenter Kriterien auch die Verteilungsentgelte festzulegen.

¹⁹ § 51 Abs. 1 S. 3 EIWOG 2010.

²⁰ Der Erwägungsgrund 32 der EitRL 2009 besagt, dass die Entgelte auf nichtdiskriminierende Weise für alle Netzbenutzer gelten sollten. Der Erwägungsgrund 36 der EitRL 2009 weitet dies dahingehend aus, dass die Entgelte zudem kostenorientiert zu sein haben und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten zu berücksichtigen haben.

²¹ Ein Entnehmer ist aufgrund der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Z 14 EIWOG 2010 ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt.

²² § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010.

Möglichkeit, die Preise für die Netznutzung zeitvariabel zu gestalten.) Das Gesetz lässt jedoch offen, was es genau unter einem zeit- bzw. lastvariablen Netznutzungsentgelt versteht. Während sich das zeitvariable Netznutzungsentgelt unter Umständen in Abhängigkeit der Tageszeit bzw. der Saison ändern kann, ist davon auszugehen, dass ein lastvariables Netznutzungsentgelt mit der Auslastung der Netze schwanken wird.²⁴

3.1.1.1.1 Netznutzungsentgelt der Netzebene 7, § 4 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014

In § 4 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014 differiert das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7²⁵ (z.B. Haushalte, kleine Gewerbebetriebe und Landwirtschaft) je Netzbereich grundsätzlich²⁶ nach gemessener Leistung (Lastprofilzähler), nicht gemessener Leistung (Standartlastprofil) sowie nach unterbrechbarer Leistung. Die Tarife bemessen sich nach der Sommer Hochtarifzeit (SHT)²⁷, Sommer Niedertarifzeit (SNT)²⁸, Winter Hochtarifzeit (WHT)²⁹ und Winter Niedertarifzeit (WNT)³⁰ als verbrauchsabhängiger Arbeitspreis und werden dementsprechend in Cent/kWh angegeben. Zusätzlich fällt bei der gemessenen und nicht gemessenen Leistung ein Leistungspreis in Cent/kW (bei der gemessenen Leistung) bzw. eine Jahresfixpauschale (bei nicht gemessener Leistung) an, was beim unterbrechbaren Tarif nicht der Fall ist.

Als zeitvariabel kann die Unterteilung in SHT, SNT, WHT und WNT angesehen werden, sodass innerhalb eines Jahres max. vier unterschiedliche Preise je Netzbereich für das Netznutzungsentgelt möglich sind, also quasi ein „Sommertagestarif“, ein „Sommernachtstarif“, ein „Wintertagestarif“ und ein „Winternachtstarif“. Damit differiert die Zeitvariabilität nach Jahreszeit (Winter/Sommer) und Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr / 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Jedoch sind diese Tarife in den einzelnen Netzbereichen nicht wirklich variabel, also schwankend ausgestaltet: So haben z.B. die Netzbereiche Burgenland und Kleinwalsertal durchweg, also unabhängig von der Tages- und Jahreszeit, einen fixen Tarif für die gemessene Leistung, einen fixen Tarif für nicht gemessene Leistung und einen fixen unterbrechbaren Tarif. Es ist folglich in diesen Netzbereichen keine Zeitvariabilität gegeben, sodass der jeweilige Tarif unabhängig von der Zeit des Stromverbrauchs gilt. In vielen anderen Netzbereichen (Kärnten, Klagenfurt, Niederösterreich, Oberösterreich, Linz,

²³ Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I 2006/106.

²⁴ BDEW, Netz und Markt, S. 12; Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 19.

²⁵ Es werden im Rahmen der Studie nur die Netzebenen 7, 5 und 3 betrachtet, nicht jedoch die Umspannebenen.

²⁶ Die Netzbereiche Steiermark, Graz, Tirol und Vorarlberg sehen noch einen Doppeltarif für nicht gemessene Leistung vor und Vorarlberg darüber hinaus auch noch einen Doppeltarif für gemessene Leistung.

²⁷ Sommer ist dabei der Zeitraum vom 01. April 00.00 Uhr bis zum 30. September 24.00 Uhr. Die Hochtarifzeit läuft von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind, § 3 Z 3 SNE-VO 2012 – Novelle 2014.

²⁸ Sommer ist dabei der Zeitraum vom 01. April 00.00 Uhr bis zum 30. September 24.00 Uhr. Die Niedertarifzeit läuft von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind, § 3 Z 4 SNE-VO 2012 – Novelle 2014.

²⁹ Winter ist der Zeitraum vom 01. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Hochtarifzeit läuft von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind, § 3 Z 5 SNE-VO 2012 – Novelle 2014.

³⁰ Winter ist der Zeitraum vom 01. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Niedertarifzeit läuft von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind, § 3 Z 6 SNE-VO 2012 – Novelle 2014.

Steiermark, Graz, Tirol und Innsbruck) ist wenigstens der Tarif für die gemessene Leistung schwankend: In Kärnten und Klagenfurt gibt es vier verschiedene Entgeltansätze, von denen der SNT der günstigste und der WHT der teuerste Tarif ist. Die anderen Netzbereiche haben hingegen nur noch zwei Entgeltansätze. So gibt es in Niederösterreich und Oberösterreich ein Arbeitsentgelt für die Sommertarifzeiten (SHT und SNT) und einen höheren für die Wintertarifzeiten (WHT und WNT). In Linz, der Steiermark, Graz, Tirol und Innsbruck sind hingegen die Hochtarifzeiten (SHT und WHT) teurer als die Niedertarifzeiten (SNT und WNT) und bieten damit einen Anreiz, den Verbrauch in die klassischen Schwachlastzeiten (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu verlagern. Die nicht gemessene Leistung – die zumeist in der Netzebene 7 verrechnet wird – ist in allen Netzbereichen unabhängig von der Tages- und Jahreszeit starr und damit nicht schwankend ausgestaltet, sodass die Verbraucher das ganze Jahr durchweg das fixe Netznutzungsentgelt ihres Netzbereichs zu zahlen haben. Beim unterbrechbaren Tarif schwanken die Entgelte nur in den Netzbereichen Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Graz, Tirol und Wien: Es gibt einen Entgeltansatz für die Hochtarifzeiten (SHT und WHT) und einen (niedrigeren) Entgeltansatz für die Niedertarifzeiten (SNT und WNT).

Eine lastvariable Tarifgestaltung für die Netzebene 7 findet sich in der SNE-VO 2012-Novelle 2014 nicht.

Als unterbrechbar wird die Leistung nach der Legaldefinition in § 3 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014 dann bezeichnet, wenn der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen. Dieser unterbrechbare Tarif kann aktuell bereits dann auf Wunsch des Verbrauchers in allen Netzbereichen der Netzebene 7 verrechnet werden, sofern eine unterbrechbare Lieferung z.B. für elektrische Warmwasseraufbereitung, Elektroheizung oder Wärmepumpen beim jeweiligen Verbraucher möglich ist. Denkbar und sinnvoll scheint es allerdings darüber hinaus auch, dass sich der Netzbetreiber und der Verbraucher, der z.B. ein Kühlhaus oder ein Elektrofahrzeug hat, vertraglich einigen, dass der Netzbetreiber entweder jederzeit (in Abhängigkeit der Lastsituation im Netz) oder aber zu festgelegten Zeiten für eine zuvor vereinbarte Zeitspanne auf die Einrichtungen des Verbrauchers zugreifen darf, um mit diesem Lastabwurf Lastspitzen zu vermeiden. Voraussetzung für die Verrechnung des unterbrechbaren Tarifs ist somit zunächst eine Berechtigung des Netzbetreibers, also eine vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Verbraucher hinsichtlich der zeitlichen Unterbrechbarkeit (jederzeit oder nur zu vorherbestimmten Zeiten)³¹, das Vorhandensein einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung sowie das Vorhandensein einer zusätzlichen technischen Zähler- und Schalteinrichtung, über die der Netzbetreiber die entsprechende Einrichtung ansteuern kann. Dieser Tarif ist – verglichen mit dem Netznutzungsentgelt bei nicht gemessener Leistung – preislich begünstigt, was sich aufgrund der potentiellen Zugriffsmöglichkeit durch den Netzbetreiber und die daraus resultierende mögliche Unterbrechung der Stromzufuhr ergibt. Sinn und Zweck ist es, „dass die Unterbrechung bestimmter Anlagen dem Netzbetreiber in Spitzenlastzeiten einen wirtschaftlich und technisch effizienteren Betrieb des Netzes ermöglichen soll“³². Im Gegenzug erhält der Verbraucher den unterbrechbaren Tarif, der im Vergleich zum „Normaltarif“ anreizfördernd und damit günstiger sein sollte.³³ Ob der Netzbetreiber allerdings tatsächlich auf die Verbrauchseinrichtung zugreift ist nicht ausschlaggebend für

³¹ So muss z.B. garantiert sein, dass das Kühlhaus nicht so lange unterbrochen wird, dass die Ware verdirbt, und dass das Elektroauto wieder aufgeladen ist, wenn es gebraucht wird.

³² Erläuterungen zur SNT-VO 2010, § 7 Z 7 SNT-VO 2010, S. 17.

³³ Erläuterungen zur SNT-VO 2010, § 7 Z 7 SNT-VO 2010, S. 17.

die Verrechnung des Tarifs, da es nur auf die Einräumung des möglichen Zugriffs ankommt.³⁴ Allerdings wird sich dieser Tarif aufgrund der Kosten für den notwendigen zweiten Zähler erst ab einem gewissen Mindestverbrauch rechnen.

3.1.1.1.2 *Netznutzungsentgelt der Netzebene 5, § 4 Z 5 SNE-VO 2012-Novelle 2014*

Das Netznutzungsentgelt für die Entnehmer der Netzebene 5 (z.B. Kleinindustrie und große Gewerbebetriebe) bemisst sich nach § 4 Z 5 SNE-VO 2012-Novelle 2014 je Netzbereich. Es wird allerdings nur in den Netzbereichen Burgenland und Niederösterreich zwischen gemessener und unterbrechbarer Leistung unterschieden. Die anderen Netzbereiche sehen ausschließlich die gemessene Leistung vor. Die Tarife richten sich, wie bei der Netzebene 7 auch, nach der Sommer Hochtarifzeit (SHT), Sommer Niedertarifzeit (SNT), Winter Hochtarifzeit (WHT) und Winter Niedertarifzeit (WNT) als verbrauchsabhängiger Arbeitspreis und werden dementsprechend in Cent/kWh angegeben. Hinzu kommt der Leistungspreis in Cent/kWh bei der gemessenen Leistung, nicht hingegen beim unterbrechbaren Tarif.

Bei der zeitvariablen Ausgestaltung der Tarife finden sich in den Netzbereichen Kärnten, Klagenfurt, Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg vier unterschiedliche Preisansätze, wobei der SNT der günstigste und der WHT der teuerste ist. In den Netzbereichen Burgenland, Linz, Salzburg, Tirol und Innsbruck gibt es zwei unterschiedliche Preisansätze, sodass entweder die Hochtarifzeiten (SHT und WHT) teurer sind als die Niedertarifzeiten (SNT und WNT)³⁵ oder die Wintertarifzeiten (WHT und WNT) teurer sind als die Sommertarifzeiten (SHT und SNT).³⁶ Sofern also die Niedertarifzeiten (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) günstiger sind, als die Hochtarifzeiten (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr), könnte dies für die Verbraucher motivierend wirken, ihren Stromverbrauch in die zeitlich günstigere Tarifeinheit zu verlagern. Für die Netzbereiche Steiermark, Graz, Wien und Kleinwalsertal gibt es hingegen nur einen einheitlichen Jahrespreis, sodass dort gar keine Schwankung gegeben ist. Aufgrund dieser nicht vorhandenen Zeitvariabilität gilt der Tarif durchgehend, unabhängig davon, wann der Strom bezogen wird, sodass ein Anreiz zur Lastverschiebung in diesen Netzbereichen nicht gegeben ist.

Eine lastvariable Tarifgestaltung findet sich bei der Netzebene 5 ebenfalls nicht.

Ein unterbrechbarer Tarif i.S.v. § 3 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014 ist bisher lediglich für die Netzbereiche Burgenland und Niederösterreich vorgesehen. Auf den ersten Blick erscheint es zunächst nicht nachvollziehbar, warum dieser Tarif innerhalb der verschiedenen Tarifzeiten teurer ist, als wenn die Leistung in gemessener Form verrechnet wird. Dadurch scheint der Entnehmer, der an der Netzebene 5 angeschlossen ist, im Gegensatz zum Entnehmer der Netzebene 7, keinen Anreiz zu haben, dem Netzbetreiber die potentielle Zugriffsmöglichkeit auf seine Verbrauchseinrichtung je nach Netzauslastung vertraglich einzuräumen. Allerdings muss in diesem Fall berücksichtigt werden, dass beim unterbrechbaren Tarif ausschließlich das arbeitsabhängige Entgelt, nicht jedoch zusätzlich das leistungsabhängige Entgelt verrechnet wird.

3.1.1.1.3 *Netznutzungsentgelt der Netzebene 3, § 4 Z 3 SNE-VO 2012-Novelle 2014*

Das Netznutzungsentgelt der Entnehmer, die an Netzebene 3 angeschlossen sind, also die Großindustrien, bemisst sich nach § 4 Z 3 SNE-VO 2012-Novelle 2014 ebenfalls nach dem jeweiligen Netzbereich. Allerdings wird bei dieser Netzebene ausschließlich die gemessene Leistung verrechnet. Die Tarife richten sich, wie bei den Netzebenen 7 und 5 auch, nach der

³⁴ *Schneider/Theobald*, Energiewirtschaft, § 11 Rz. 20.

³⁵ Burgenland, Linz, Steiermark, Graz, Tirol und Innsbruck.

³⁶ Salzburg.

Sommer Hochtartarifezeit (SHT), Sommer Niedertarifezeit (SNT), Winter Hochtartarifezeit (WHT) und Winter Niedertarifezeit (WNT) als verbrauchsabhängiger Arbeitspreis und werden dementsprechend in Cent/kWh angegeben. Hinzu kommt der Leistungspreis in Cent/kW.

Hinsichtlich der zeitvariablen Ausgestaltung der einzelnen Tarife sieht lediglich der Netzbereich Vorarlberg vier unterschiedliche Preisansätze vor, wobei der SNT der günstigste und der WHT der teuerste Tarif ist.³⁷ In den Netzbereichen Burgenland, Niederösterreich und Tirol schwankt der Tarif in Abhängigkeit von Hochtartarifezeit (SHT und WHT) und Niedertarifezeit (SNT und WNT) bzw. in Salzburg in Abhängigkeit von Sommertarifezeit (SHT und SNT) und Wintertarifezeit (WHT und WNT). Sofern die Niedertarifezeiten gegenüber den Hochtartarifezeiten preislich begünstigend für die Verbraucher sind, könnte dies motivierend hinsichtlich der eigenständigen Lastverschiebung wirken. In den Netzbereichen Kärnten, Steiermark und Wien gilt hingegen jeweils ein einheitlicher Jahrespreis, ohne jegliche Preisschwankungen und damit auch ohne finanziellen Anreiz für die Entnehmer zur Lastverschiebung.

Eine lastvariable Tariffestlegung findet sich auch bei der Netzebene 3 nicht.

Ein unterbrechbarer Tarif i.S.v. § 3 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014 ist für die Entnehmer der Netzebene 3 generell nicht vorgesehen.

3.1.1.1.4 Ergebnis zur bestehenden Rechtslage hinsichtlich des Netznutzungsentgelts

Das Netznutzungsentgelt, das regelmäßig von sämtlichen Entnehmern aller Netzebenen zu entrichten ist, wird durch die Regulierungsbehörde in Abhängigkeit des Netzbereichs und der Netzebene in der jeweils geltenden SNE-VO verbindlich festgelegt. Diese Regulierung ist notwendig, da es sich bei den Netzen um sogenannte natürliche Monopole handelt. Daher ist es den Netzbetreibern nicht möglich, das Netznutzungsentgelt frei festzulegen, sodass sich die Vertragsparteien auch nicht z.B. auf einen niedrigeren Preisansatz verständigen können. Der geltende Rechtsrahmen des § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010 stellt es jedoch ausdrücklich in das Ermessen („kann“) der Regulierungsbehörde, das Netznutzungsentgelt in der Verordnung je nach Netzbereich und Netzebene zeitvariabel und/oder lastvariabel auszugestalten.

Dieser Möglichkeit ist die Regulierungsbehörde bisher in Form des zeitvariablen Netznutzungsentgeltes (SHT, SNT, WHT und WNT) nachgekommen. Allerdings bietet diese „zeitvariable“ Ausgestaltung für die Entnehmer der Netzebene 7, deren Leistung zumeist nicht gemessen verrechnet wird, keinen finanziellen Anreiz, ihr Verbrauchsverhalten im Sinne einer Verschiebung zu ändern, da die Tarife in keinem Netzbereich variieren, sondern durchweg starr ausgestaltet sind. Sofern der Verbrauch der Entnehmer der Netzebene 7 jedoch nach gemessener Leistung abgerechnet wird, bieten die Netzbereiche Kärnten, Klagenfurt, Linz, Steiermark, Graz, Tirol und Innsbruck aufgrund der preislich begünstigten Niedertarife in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Motivation, zumindest einen verschiebbaren Teil der Lasten in dieses lastschwache nächtliche Zeitfenster zu verlagern. Das gleiche gilt für die Verbraucher der Netzebene 5 in den Netzbereichen Burgenland, Linz, Salzburg, Tirol und Innsbruck sowie für die Entnehmer der Netzebene 3 in den Netzbereichen Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich³⁸, Tirol und Vorarlberg.

Eine lastvariable Tarifgestaltung (d.h. eine sich mit dem Ausmaß der Netznutzung nichtlinear ändernde leistungsabhängige Tarifierung) findet sich hingegen für keine Netzebene und für keinen Netzbereich.

³⁷ Vergleichbar ist auch der Tarif für Oberösterreich, wo jedoch beide Sommertarifezeiten die günstigsten sind.

³⁸ Dies gilt jedoch nur für den WNT, da der SNT dieselbe Tarifierung wie der SHT vorsieht.

Der unterbrechbare Tarif wird für die Entnehmer der Netzebene 7 in allen Netzbereichen angeboten. Dieser Tarif ist ein gesonderter, aber zumeist nicht schwankender Tarif und ist – verglichen mit dem Netznutzungsentgelt bei nicht gemessener Leistung – preislich begünstigt, was sich aufgrund der potentiellen Zugriffsmöglichkeit durch den Netzbetreiber ergibt, was zur Folge hat, dass der Entnehmer mit seinen unterbrechbaren Lasten in dieser Zeit von der Stromzufuhr abgeschaltet werden kann. Dieser preisliche Vorteil stellt somit, sofern sich dieser Tarif wegen der Notwendigkeit eines zweiten Zählers wirtschaftlich für den Verbraucher rechnet, einen Anreiz dar, dem Netzbetreiber die Zugriffsmöglichkeit auf seine Verbrauchseinrichtung (z.B. Stromspeicherheizung oder Wärmepumpe) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu gestatten, damit dieser den Verbrauch bei hoher Netzauslastung steuern und reduzieren kann. Für die Entnehmer der Netzebene 5 ist der unterbrechbare Tarif jedoch bisher nur in den Netzbereichen Burgenland und Niederösterreich möglich. Allerdings ist dieser – verglichen mit dem Netznutzungsentgelt bei gemessener Leistung – hinsichtlich der arbeitsabhängigen Entgelte teurer. Der Anreiz kann allerdings darin gesehen werden, dass im unterbrechbaren Tarifmodell der Leistungspreis nicht anfällt. Für die Netzebene 3 ist – wahrscheinlich mangels praktischer Anwendbarkeit – kein unterbrechbarer Tarif festgelegt.

3.1.1.1.5 Änderungsvorschläge zum Netznutzungsentgelt als monetärer Anreiz zur eigenständigen Lastverschiebung durch den Entnehmer

Damit die Entnehmer tatsächlich ihr Verbrauchsverhalten anpassen, bedarf es preislicher Anreize, zumal die Elektrizitätsunternehmen im Sinne eines effizienten Energieeinsatzes den Stromverbrauch optimieren sollen, indem sie z.B. im Hinblick auf Laststeuerungsmaßnahmen neuartige Preismodelle einführen.³⁹ Daher ist es sowohl bei den zeitvariablen als auch bei den lastvariablen Tarifen wichtig, dass die Verbraucher tatsächlich ihr Netznutzungsentgelt senken können, wenn sie sich netzkonform verhalten.⁴⁰ Allerdings müssen die Tarife auch weiterhin transparent und nicht diskriminierend sein (Erwägungsgrund 32 der EitRL 2009).

Sowohl das zeit- als auch das lastvariable Netznutzungsentgelt könnte einen finanziellen Anreiz darstellen, die Entnehmer zu motivieren, ihr Verbrauchsverhalten freiwillig und selbständig dementsprechend zu ändern, dass sie ihre Verbräuche in lastschwache Zeiten verlagern und sich somit netzkonform verhalten.

Dies würde allerdings beim zeitvariablen Netznutzungsentgelt zumindest voraussetzen, dass die Gestaltung des arbeitsabhängigen Entgelts innerhalb der SHT, SNT, WHT und WNT auch tatsächlich auf allen Netzebenen und in allen Netzbereichen variiert, damit die Entnehmer einen finanziellen Anreiz erhalten, ihre Verbräuche auf (nach aktueller Rechtslage) nach 22.00 Uhr bzw. vor 06.00 Uhr zu verlagern. Obwohl der Wunsch der Netzbetreiber nach mehr Variabilität scheinbar derzeit nicht gegeben ist⁴¹, wäre es dennoch rechtlich möglich, in der Verordnung kleinere, also kürzere Zeitintervalle als bisher innerhalb eines Tages im Rahmen der zeitvariablen Tarifgestaltung zu verankern, sofern dabei

³⁹ Art. 3 Abs. 11 EitRL 2009; Erwägungsgrund 45 Energieeffizienzrichtlinie 2012; Art. 15 Abs. 4 Energieeffizienzrichtlinie 2012; Anhang XI Z 3 Energieeffizienzrichtlinie 2012.

⁴⁰ Anhang XI Z 1 Energieeffizienzrichtlinie 2012.

⁴¹ Die Ausgestaltung der (zeitvariablen) Tarife wird durch die E-Control in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Netzbetreibern vorgenommen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Erwägungsgrundes 36 der EitRL 2009, wonach die Regulierungsbehörde die Möglichkeit haben sollte, die Tarife bzw. die Tarifberechnungsmethoden auf der Grundlage eines Vorschlags eines Verteilernetzbetreibers festzusetzen.

einheitliche Tarifstrukturen berücksichtigt werden, zumal § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010 nur von einer „zeitvariablen“ Ausgestaltung des Netznutzungsentgelts spricht, ohne die zeitlichen Intervalle näher festzulegen.

Neben dem zeitvariablen Netznutzungsentgelt hat die Regulierungsbehörde aufgrund der Ermächtigung in § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010 nunmehr auch rechtlich die Möglichkeit, das Netznutzungsentgelt lastvariabel per Verordnung zu gestalten.

Rechtlich möglich wäre zudem, das Netznutzungsentgelt rein arbeitsbezogen festzulegen und zu verrechnen (§ 52 Abs. 1 S. 3 EIWOG 2010).

3.1.1.1.6 *Änderungsvorschläge zum Netznutzungsentgelt als monetärer Anreiz zur Lastverschiebung des Entnehmers durch den Netzbetreiber*

Neben der eigenständigen Verlagerung der Verbräuche von Hochlastzeiten in Niedriglastzeiten besteht auch die Möglichkeit, dass die Entnehmer diese Verlagerung der Lasten dem Netzbetreiber überlassen, indem sie sich vertraglich darüber verständigen, dass der Netzbetreiber, sofern er technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten unterbrechen kann. Zumindest rechtlich möglich wäre es, dass die Regulierungsbehörde diesen unterbrechbaren Tarif, für sämtliche Netzbereiche in die Verordnung aufnimmt. Tatsächliche Voraussetzung wäre allerdings, dass die Netzbetreiber und somit die Verbraucher einen solchen Tarif wünschen.

3.1.1.2 Netzverlustentgelt (§ 53 EIWOG 2010)

Mit dem Netzverlustentgelt nach § 53 EIWOG 2010 werden sowohl von den Entnehmern als auch von den Einspeisern ab 5 MW Anschlussleistung die Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Netzverlustentgelt ist arbeitsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Im Gegensatz zu § 52 EIWOG 2010 enthält § 53 EIWOG 2010 keine Ermächtigung an die Regulierungsbehörde, das Netzverlustentgelt ebenfalls zeitvariabel und/oder lastvariabel zu gestalten, sodass eine dementsprechende Einführung von zeit- bzw. lastvariablen Netzverlustentgelten in der SNE-VO nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich ist. Anreize für die Verbraucher zur Lastverschiebung können sich aus dieser Systementgeltkomponente folglich nicht ergeben.

In § 6 SNE-VO 2012-Novelle 2014 sind sämtliche Netzverlustentgelte unterteilt nach Netzbereich und Netzebene in Cent/kWh aufgelistet.

3.1.1.3 Netzzutrittsentgelt (§ 54 EIWOG 2010)

Mit dem Netzzutrittsentgelt nach § 54 EIWOG 2010 werden dem Netzbetreiber einmalig sämtliche angemessenen Aufwendungen erstattet, die mit der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses bzw. der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind, sofern diese den marktüblichen Preisen entsprechen. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer je Netzebene möglich ist. Da das Netzzutrittsentgelt sämtlicher Netzbenutzer, also sowohl Haushalts-, Gewerbe-, als auch Industriekunden, durch den Netzbetreiber je nach Aufwand des jeweiligen Netzanschlusses eigenständig ermittelt und verrechnet wird, gibt es keine Festlegung der Tarife durch die Regulierungsbehörde im Rahmen der jeweils geltenden SNE-VO. Das Netzzutrittsentgelt hat zudem kein Potential, den Verbrauchern einen Anreiz zur Lastverschiebung zu bieten.

3.1.1.4 Netzbereitstellungsentgelt (55 EIWOG 2010)

Das Netzbereitstellungsentgelt wird den Entnehmern nach § 55 Abs. 1 S. 1 EIWOG 2010 bei der Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung einmalig als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie den notwendigen Ausbau des (vorgelagerten) Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Die Höhe des Netzbereitstellungsentgeltes bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung bzw. dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung (§ 55 Abs. 1 S. 2 EIWOG 2010) und wird durch die Regulierungsbehörde per Verordnung bestimmt. Eine zeit- und/oder lastvariable Gestaltung durch die Regulierungsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. § 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014 legt das zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt je Netzbereich und Netzebene in Euro/kW fest. Auch bei dieser Entgeltkomponente, die einmalig in Form eines festen Pauschalbetrages durch sämtliche Entnehmer (für Einspeiser nicht anwendbar) zu entrichten ist, würde eine zeit- und/oder lastvariable Verrechnung keinen Sinn machen, da ein Bezug zur Lastverschiebung nicht gegeben ist.

3.1.1.5 Systemdienstleistungsentgelt (§ 56 EIWOG 2010)

Das Systemdienstleistungsentgelt nach § 56 EIWOG 2010 dient dazu, dem Regelzonenführer durch die Einspeiser ab 5 MW Anschlussleistung die Kosten abzugelten, die sich daraus ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen zu müssen. Dabei enthält das Systemdienstleistungsentgelt, das per Verordnung bestimmt wird, die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für die Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen. Da das Systemdienstleistungsentgelt nur von den Einspeisern ab 5 MW Anschlussleistung zu zahlen ist, kann es keinen Beitrag zur Lastverschiebung durch die Entnehmer leisten.

3.1.1.6 Entgelt für Messleistungen (§ 57 EIWOG 2010)

Mit dem Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber durch die Netzbenutzer nach § 57 EIWOG 2010 die Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen (inkl. Wandler, Eichung und Datenauslesung) verbunden sind. Die in § 10 SNE-VO 2012-Novelle 2014 festgesetzten Entgelte⁴² sind Höchstpreise, die regelmäßig (monatlich) und grds. aufwandsorientiert verrechnet werden. Sofern eine Zählung mittels eines intelligenten Messgerätes erfolgt, so kommen die entsprechenden Entgelte der ersetzten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen zur Anwendung. § 10 Abs. 2 SNE-VO 2012-Novelle 2014 legt darüber hinaus Entgelte für zusätzliche Funktionen (Tarifschaltung und Prepaymentzählung) fest. Der Wechsel eines Tarifs kann mit dem Erfordernis eines Wechsels bzw. einer funktionellen Ergänzung des Zählers verbunden sein, sodass sich möglicherweise die aus dem Wechsel des Tarifmodells ergebenden Anreize zu einem gewissen Grad durch anfallende Mehrkosten für die Messleistung relativieren können.

3.1.1.7 Die übrigen Systemnutzungsentgeltkomponenten

Auf die verbleibenden Systemnutzungsentgeltkomponenten wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da diese offensichtlich keinen Bezug zur Lastverschiebung haben.

⁴² Die Arten der Messung bestimmen sich nach § 9 SNE-VO 2012-Novelle 2014.

3.1.2 Ergebnis und Änderungsvorschläge zu den Systemnutzungsentgelten

Von den dargestellten (statischen) Systemnutzungsentgeltkomponenten hat allein das Netznutzungsentgelt Bezug zur Lastverschiebung, sodass nur über dieses sämtliche Entnehmer motiviert werden können, ihre Lasten zu verschieben. Dies könnte mittels einer zeit- und/oder lastvariablen Tarifstruktur erreicht werden, womit die Netzbenutzer aller Netzebenen mittels preislicher Anreize animiert werden könnten, ihre Verbräuche eigenständig bzw. mittels automatisierter Geräte zu verschieben und damit zu einer gleichmäßigen Netzauslastung beizutragen. Das zeitvariable Netznutzungsentgelt könnte in der SNE-VO rechtlich noch variabler, also zeitlich engmaschiger, ausgestaltet werden. Wichtig für eine zu erreichende Anreizwirkung, Lasten tatsächlich zu verschieben, ist auf jeden Fall, dass das Netznutzungsentgelt überhaupt schwankt und nicht starr ausgestaltet ist. Darüber hinaus ist aufgrund der Ermächtigung in § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010 auch ein lastvariables Netznutzungsentgelt rechtlich möglich, bedürfte allerdings noch der Festlegung durch die Regulierungsbehörde in der SNE-VO.

Möglich wäre zudem (und v.a. auf der Netzebene 7 anwendbar), das Netznutzungsentgelt rein arbeitsbezogen festzulegen und zu verrechnen.

Zumindest rechtlich möglich ist das Angebot eines unterbrechbaren Tarifs auf allen Netzebenen und in allen Netzbereichen. Der unterbrechbare Tarif ist allerdings kein Anreiz für die Netzbenutzer, ihre Lasten eigenständig zu verschieben, sondern ein Anreiz, diese Lastverschiebung in Form der Einräumung der Zugriffsmöglichkeit auf verbrauchereigene Einrichtungen durch den Netzbetreiber vornehmen zu lassen.

Nicht möglich ist, dass die Netzbetreiber den Verbrauchern eigenmächtig ein geringeres Netznutzungsentgelt verrechnen, als es in der SNE-VO 2012-Novelle 2014 festgelegt ist, um eventuelle monetäre Anreize zur Lastverschiebung zu setzen. Es handelt sich dabei um einen verbindlichen Tarif, der von der Regulierungsbehörde festgelegt wird und nicht im Belieben der Netzbetreiber und der Verbraucher liegt.

Ferner ist eine rein leistungsbezogene Festlegung des Netznutzungsentgeltes in der Verordnung von der derzeitigen Ermächtigungsgrundlage des § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 nicht gedeckt.

Schließlich ist es aufgrund von § 51 Abs. 1 S. 3 EIWOG 2010 nicht möglich, dass neue Systemnutzungsentgeltkomponenten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb eingeführt werden.

3.1.3 Ausblick auf die Rechtslage in Deutschland

Die Berechnung der Netzentgelte bemisst sich in Deutschland aufgrund von § 21 EnWG⁴³ nach der StromNEV⁴⁴, wobei diesbezüglich die §§ 15 ff. StromNEV relevant sind. So ist es möglich, dass Verbraucher, die entweder einen atypischen Stromverbrauch (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) oder Verbraucher, die einen sehr hohen Stromverbrauch aufweisen (§ 19 Abs. 2

⁴³ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

⁴⁴ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

S. 2 StromNEV)⁴⁵ unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles (reduziertes) Netzentgelt vereinbaren können, was jedoch der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedarf. Mit diesem reduzierten Netzentgelt sollen Letztverbraucher belohnt werden, die aufgrund ihres hohen und gleichmäßigen Strombezugs einen positiven Beitrag zur Netzentlastung bzw. Netzstabilisierung leisten. Allerdings wird bei diesem individuellen Netzentgelt ausschließlich das konstante hohe Abnahmeverhalten berücksichtigt, nicht jedoch eine flexible Anpassung an die aktuelle Stromerzeugung. Das tatsächliche Stromangebot im Netz spielt somit bei dieser Form der Netzentgeltfestlegung keine Rolle. Ganz im Gegenteil: Sobald die stromintensiven Letztverbraucher ihre Last flexibel ans Stromangebot anpassen würden, würden sie das soeben dargestellte reduzierte Netzentgelt verlieren und müssten ein deutlich höheres Netzentgelt zahlen.⁴⁶

Allerdings gibt es bereits jetzt die Möglichkeit eines festen reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG, was mit dem unterbrechbaren Tarif nach § 4 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2014 vergleichbar ist. Danach haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, also der Netzebene 7, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein solches reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn ihnen im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zwecke der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in diesem Sinne gelten auch Elektromobile. Diese Regelung soll „erste Voraussetzungen für eine so genannte intelligente Netzsteuerung im Bereich der Verteilernetze“⁴⁷ schaffen. Allerdings muss die Steuerung für die Lieferanten und Letztverbraucher zumutbar sein und kann direkt vom Netzbetreiber oder durch Dritte (insbesondere durch Lieferanten) auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen. Mit einem solchen reduzierten Netzentgelt soll also ein netzfreundliches Verhalten bzw. die Bereitstellung von Speichern zur gleichmäßigen Auslastung des Netzes belohnt werden. Die Reduzierung des Netzentgelts für diese Gruppe hat zwar automatisch eine Erhöhung des Netzentgeltes für die anderen Kunden zur Folge, allerdings hilft eine derartige Maßnahme, den Netzausbau zu reduzieren und damit den Netzbetrieb wirtschaftlich zu gestalten, was am Ende sogar eventuell sinkende Netzentgelte für alle Netzbenutzer zur Folge haben könnte.⁴⁸ Näheres soll eine Rechtsverordnung nach § 21i Abs. 1 Z 9 EnWG regeln, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass bei der Umsetzung u.a. einfache und diskriminierungsfreie Regelungen getroffen werden, um einen erhöhten administrativen Aufwand und wettbewerbsverzerrende Ergebnisse zu vermeiden.⁴⁹

Um auch im Hoch- und Höchstspannungsnetz zu einer Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit beitragen zu können, wurde auf der Grundlage von § 13 Abs. 4a

⁴⁵ Aufgrund der StromNEV aus dem Jahr 2011 (BGBl. I S. 1690) hatten stromintensive Letztverbraucher noch nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von den Netzentgelten ganz befreit zu werden, da ihr Nutzungsverhalten netzstabilisierend wirken sollte (BT-Drucks. 17/6365, S. 34). Diese Vorgehensweise wurde allerdings vom OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 06.03.2013, VI-3 Kart 65/12 (V) für rechtswidrig erklärt, da eine komplette Befreiung von den Netzentgelten nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt war und zudem mit höherrangigem Recht nicht vereinbar war. Für die Netznutzung sei zumindest ein reduziertes Entgelt in Form einer geldwerten Gegenleistung zu erbringen. Dies sei jedoch bei dem von den Netzentgelten befreiten Netzbenutzer gerade nicht der Fall.

⁴⁶ *Bauer*, Das untaugliche Netzentgeltsystem stört am meisten, Interview mit Krägenow, Energie & Management 15-16/2013, 6. Ausführlich und beispielhaft dazu auch *Krägenow/Mühlstein*, Anreiz zum Falschen, Energie & Management 15-16/2013, 7.

⁴⁷ BT-Drucks. 17/6072, S. 73.

⁴⁸ *Bundesnetzagentur*, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 20.

⁴⁹ *Bundesnetzagentur*, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 20.

S. 5 und Abs. 4b S. 1 des EnWG Ende 2012 die sog. Abschaltverordnung (AbLaV)⁵⁰ erlassen. Gemäß § 1 AbLaV sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten auszuschreiben und sodann bis zu einer Gesamtabchaltleistung von 3000 MW zu erwerben. Unter abschaltbaren Lasten im Sinne dieser Verordnung versteht man nach § 2 AbLaV eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von min. 110 kV erfolgt und an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung). Darunter fallen große stromintensive Verbrauchseinrichtungen (zumeist Industriebetriebe), die nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und wegen der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können, sofern dies aufgrund der Stromfrequenz erforderlich ist.⁵¹ Die technischen Anforderungen an die abschaltbaren Lasten ergeben sich aus den §§ 5 f. AbLaV. So muss u.a. die angebotene Abschaltleistung min. 50 MW betragen. Die Anbieter dieser Abschaltleistung erhalten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Übertragungsnetzbetreiber einen monatlichen Leistungspreis in Höhe von 2500 € pro MW Abschaltleistung für deren Bereitstellung, also unabhängig davon, ob der Übertragungsnetzbetreiber die Abschaltleistung tatsächlich abrufen, und zusätzlich einen Arbeitspreis für jeden Abruf der Abschaltleistung in Höhe von min. 100 € und max. 400 € pro MW (§ 4 AbLaV).

In dem derzeit geltenden deutschen Rechtsrahmen sind jedoch keine last- und/oder zeitvariablen Netzentgelte vorgesehen, sodass entsprechende Anreize an die Netzbenutzer, ihr Abnahmeverhalten an die Erzeugung aus erneuerbare Energien anzupassen, bisher fehlen. Daher wird für die Zukunft die Einführung eines solchen variablen Netzentgeltes angedacht, indem diese z.B. die Leistungspreise ersetzen.⁵² Im Gegensatz zu den starren individuellen Netzentgelten⁵³ sind die variablen Netzentgelte derart konzipiert, dass die Preise für die Netznutzung je nach Auslastung des Netzes schwanken: Ist die Stromproduktion von Wind und Sonne hoch, sinken die variablen Netzentgelte, was einen Anreiz für die Verbraucher darstellt, die Stromnachfrage zu erhöhen. Umgekehrt ist dies bei einem geringen Stromangebot.⁵⁴ Je näher die Netze an ihre Kapazitätsgrenze geraten, desto teurer wird ihre Nutzung.⁵⁵ Allerdings wird ein derartiges variables Netzentgelt von der Bundesnetzagentur aufgrund des damit verbundenen umfangreichen administrativen Aufwands bei der Bildung, Übermittlung und Abrechnung nicht befürwortet und die Kundenakzeptanz in Frage gestellt.⁵⁶ Zwar würden die Kunden den Kostenvorteil wohl gerne nutzen, seien aber nicht bereit, sich ständig in ihrem Verbrauchsverhalten anzupassen. Zudem könnten mehrere variable Preisfaktoren, also sowohl bei den Netzentgelten als auch

⁵⁰ Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Abschaltverordnung – AbLaV) vom 28.12.2012, BGBl. I S. 2998.

⁵¹ BT-Drucks. 17/11671, S. 1.

⁵² *Krägenow/Mühlstein*, Anreiz zum Falschen, Energie & Management 15-16/2013, 7.

⁵³ Unter gesonderten Netzentgelten versteht man einen festen Netztarif, der von den Netzbetreibern für eine netzfreundliche Abnahmestruktur gewährt werden kann und somit von den allgemeinen Netztarifen abweicht, ohne jedoch zu schwanken, *Bundesnetzagentur*, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 20.

⁵⁴ *Krägenow/Mühlstein*, Anreiz zum Falschen, Energie & Management 15-16/2013, 7.

⁵⁵ *Bundesnetzagentur*, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 19.

⁵⁶ *Bundesnetzagentur*, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 20.

bei den Strompreisen, die Komplexität weiter erhöhen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Netzentgeltregelung künftig entwickelt.

Somit gibt es im Rahmen der finanziellen Anreize über die Netzentgelte in der deutschen Rechtslage bisher grundsätzlich (abgesehen von dem gesonderten Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) nur solche zur Lastverschiebung durch den Netzbetreiber, nicht hingegen mittels variabler Netzentgelte zur kundenseitigen Reaktion.

3.2 Energiepreis

Im Folgenden soll die Möglichkeit variabler Strompreise als Anreiz für die Verbraucher zur Lastverschiebung in Österreich rechtlich untersucht werden. Ergänzend wird auch diesbezüglich ein kurzer Ausblick in die deutsche Rechtslage vorgenommen.

3.2.1 Aktuelle Rechtslage in Österreich

Im Gegensatz zu den Systemnutzungsentgelten wird der Strompreis, also der Preis, den der Lieferant für den Verkauf der elektrischen Energie bekommt, seit der Liberalisierung nicht mehr reguliert und kann somit von jedem Lieferanten am Markt privatautonom festgesetzt werden.⁵⁷ Mangels Regulierung ist bei der Festsetzung des Strompreises daher mehr Variabilität möglich, als dies bei den Systemnutzungsentgelten der Fall ist. Fraglich ist jedoch, ob es eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Einführung von z.B. zeit- und/oder lastvariablen Strompreisen bzw. solchen, die die EnEff-RL 2012 (Anhang XI Z 3) vorschlägt, gibt. Geregelt ist zunächst nur folgendes: Vor dem Hintergrund des Konsumentenschutzes und der Förderung des freien Wettbewerbs haben die Versorger nach der Grundsatzbestimmung des § 80 Abs. 1 EIWOG 2010⁵⁸ Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kunden, die mit elektrischer Energie beliefert werden, ohne dass ihr Verbrauch über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen⁵⁹ und nach Anzeige an die Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen somit nicht behördlich genehmigt, sondern der Regulierungsbehörde nur schriftlich vor ihrem Inkrafttreten angezeigt werden.⁶⁰ Trotz der Anzeige der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Regulierungsbehörde gelten diese nicht kraft hoheitlicher Anordnung, sondern nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Änderungen hinsichtlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auch der vertraglich vereinbarten Preise sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches⁶¹ und des Konsumentenschutzgesetzes⁶² zulässig und sind dem Kunden persönlich schriftlich bzw. auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.⁶³ Fraglich ist, ob die Schutzbestimmungen

⁵⁷ Vgl. *Hauer*, in: *Hauer/Oberndorfer*, EIWOG, § 45 Rz. 10.

⁵⁸ Auf die Umsetzung in den einzelnen Landesgesetzen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

⁵⁹ Das EIWOG 2010 sieht hingegen keine Verpflichtung zur Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern der Verbrauch des Kunden über einen Lastprofilzähler gemessen wird.

⁶⁰ *Hauenschild*, in: *Österreichs E-Wirtschaft*, EIWOG, § 80 S. 273; *Liewehr*, *Spruchpraxis der Energie-Control*, ÖJZ 2010/71, 656 ff.

⁶¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB), BGBl. I 2014/33.

⁶² Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl. I 2014/33.

⁶³ § 80 Abs. 2 S. 1 und S. 2 EIWOG 2010. Dazu auch der EuGH, 23.10.2014, C-35911 und C-400/11, wonach die Verbraucher bei geplanten Strompreisänderungen durch den Lieferanten

des KSchG entgegen dem grds. Geltungsbereich des § 1 KSchG auch dann Anwendung finden, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, dessen Verbrauch nicht über einem Lastprofilzähler gemessen wird, Anwendungen finden. Nach den Materialien (mit einem Verweis auf die Rechtsprechung des OGH)⁶⁴ ist dies der Fall, da auf diesem Wege sichtbar wird, welche Vereinbarungen ungültig sind, wenn zwei unterschiedlich starke Vertragspartner kontrahieren. Nach einer anderen Ansicht findet das KSchG bei Verträgen mit Unternehmen keine Anwendung, da bei Unternehmern davon auszugehen ist, dass sie die Tragweite längerfristiger Verträge einschätzen können und somit nicht des Schutzes des KSchG bedürfen.⁶⁵ Tatsächlich ist es im Rahmen der Allgemeinen Lieferbedingungen so, dass explizit verankert ist, wenn eine Bestimmung nicht allgemein für sämtliche Kunden gilt, sondern nur für Haushaltskunden bzw. nur für Unternehmer.⁶⁶ Sollte der Lieferant somit Änderungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Preise vornehmen wollen, so hat er den Verbraucher drei Monate vor dem in Kraft treten dieser Änderung schriftlich darüber zu informieren. Zudem ist u.a. der Energiepreis in Cent/kWh (inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzugeben.⁶⁷

Die Rechnungen⁶⁸ an sämtliche Endverbraucher, unabhängig davon, ob ihr Verbrauch mittels eines Lastprofilzählers gemessen wird, sind nach § 81 Abs. 1 EIWOG 2010 transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Sofern das Systemnutzungsentgelt und die elektrische Energie zusammen abgerechnet werden, sind die Komponenten Systemnutzungsentgelt, Steuern/Abgaben sowie der Energiepreis getrennt und transparent auszuweisen, was zu einer besseren Übersichtlichkeit beiträgt. Dabei hat die Angabe des Energiepreises auf jeden Fall in Cent/kWh unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Ferner ist auch der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit und ein Vergleich zum Vorjahreszeitraum anzugeben, § 81 Abs. 3 Z 6 EIWOG 2010. Netzbetreiber und Lieferanten haben die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für drei Jahre aufzubewahren und dem Kunden bzw. auf dessen Anweisung an einen Dritten zu übermitteln (§ 81 Abs. 4 EIWOG 2010), womit erleichtert wird, dass sich der Kunde seine Verbräuche in Relation setzen und sich einen besseren Überblick verschaffen kann. Zudem kann er sich damit leichter Vergleichsangebote durch einen anderen Lieferanten einholen.

Aus diesen Vorgaben ist noch nicht zu schließen, ob die Lieferanten variable Strompreise anbieten können bzw. müssen. Es scheint allerdings sachgerecht, dass die Kunden persönlich darüber informiert werden, sofern der Lieferant neue Strompreisemodelle einführt, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, ein solches zu wählen.

Allerdings ist nunmehr in § 81 Abs. 7 EIWOG 2010 verankert, dass die Regulierungsbehörde bei begründetem Verdacht auf intransparentes Marktverhalten bezüglich Mehrfachtarifzeiten in Verbindung mit intelligenten Messgeräten die Möglichkeit hat, den Lieferanten mittels

„rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Änderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden“ müssen, damit diese den Vertrag entweder kündigen oder aber gegen diese Änderung des Strompreises vorgehen können.

⁶⁴ EB RV 2006 zu § 45b i.d.F BGBl. I 2006/106; OGH SZ 53/103. So auch *Riedler*, Rechtswidrige AGB, ÖJZ 2009, 639 (641).

⁶⁵ *Graf*, Änderung von Entgelten, *ecolex* 2009, 1035 (1036 f.) mit Verweis auf OGH, 13.06.2006, 10 Ob 125/05p und OGH, 13.06.2006, 10 Ob 145/05d.

⁶⁶ Vgl. die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co. KG: http://www.wienenergie.at/media/files/2013/alb%20strom%202014-01_114891.pdf.

⁶⁷ § 80 Abs. 3 Z 3 EIWOG 2010.

⁶⁸ Dazu auch: *VwGH*, 16.12.2008, 2008/05/0181.

Verordnung Vorgaben zur Transparenz⁶⁹ dieser Tarife zu machen. Ferner kann die Regulierungsbehörde den Lieferanten vorgeben, mindestens einen zeitunabhängigen Tarif anzubieten, der mit einer täglichen Auslesung der Verbrauchswerte auskommt. Auch wenn diese Vorgabe wenig konkret ist, lässt sich dennoch folgendes herauslesen: Die Lieferanten sind wohl befugt, nicht jedoch verpflichtet, Mehrfachtarifzeiten, also Tarife mit zeitvariablen Komponenten, einzuführen. Die Einführung derartiger Tarife wird somit wohl vom Markt des jeweiligen Lieferanten abhängen. Wie genau diese Tarife ausgestaltet sein sollen, wie viele unterschiedliche dieser neuartigen Preismodelle es pro Lieferant geben soll und was genau das jeweilige Ziel dieser Tarife sein soll, lässt die gesetzliche Vorgabe allerdings offen. Feststeht nur, dass derartige variable (Mehrfach-) Tarifsysteme wohl die (viertelstündige) Verbrauchserfassung mittels Leistungsmessung oder Smart Meter voraussetzen, da sich die Tarifsätze täglich ändern können⁷⁰ und (ebenfalls) der Preistransparenz zu entsprechen haben, selbst wenn dies zunehmend schwieriger werden sollte.

Unter einem Smart Meter, also einem intelligenten Messgerät, versteht man nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. Nach § 1 Abs. 1 IME-VO⁷¹ hat jeder Netzbetreiber bis Ende 2015 min. 10 %, bis Ende 2017 min. 70 % und im Rahmen der technischen Machbarkeit bis Ende 2019 min. 95 % seiner Kunden (sofern diese nicht über einen Lastprofilzähler gemessen werden) mit intelligenten Messgeräten auszustatten. Die Auswahl, welche Kunden mit den neuen Zählern ausgestattet werden, liegt im Ermessen des Netzbetreibers.⁷² Allerdings hat der Netzbetreiber nunmehr gem. § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 im Rahmen dieser Vorgaben den Wunsch des Kunden, kein intelligentes Messgerät erhalten zu wollen, zu berücksichtigen (sog. Opt-out-Möglichkeit). Die Anforderungen, denen diese Zähler zu entsprechen haben, ergeben sich aus § 3 IMA-VO 2011⁷³ sowie aus § 83 Abs. 2 EIWOG 2010.⁷⁴ Wenn diesbezüglich die Möglichkeit einer Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne vorausgesetzt wird, so zielt diese Unterbrechungsmöglichkeit nicht auf eine Laststeuerung wie z.B. bei dem unterbrechbaren Tarif im Rahmen der Netznutzungsentgelte ab, sondern v.a. auf Umzüge (beim Einzug kann der Verbraucher den Smart Meter durch einen Anruf beim Kundenservice freischalten und beim Auszug ausschalten lassen) und erfolglose Mahnverfahren.⁷⁵ Sofern der Energieverbrauch mittels

⁶⁹ Die Vorgaben der Regulierungsbehörde betreffen somit nur das Erfordernis der Transparenz, nicht hingegen die genaue Ausgestaltung dieser Preismodelle.

⁷⁰ Ein HT/NT-Strompreis, der den Verbraucher animiert, seinen Stromverbrauch in die NT zu verlagern, ist auch ein zeitvariabler Tarif, der auch mit dem konventionellen Ferrariszähler möglich ist, sofern sich die Preisfestsetzung an den Netzentgeltzeiten 06.00-22.00 und 22.00-06.00 Uhr orientiert.

⁷¹ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), BGBl. II 2012/138.

⁷² § 1 Abs. 5 S. 1 IME-VO.

⁷³ Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 – IMA-VO 2011), BGBl. II 2011/339.

⁷⁴ Somit müssen die intelligenten Messgeräte u.a. in der Lage sein Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte in einem 15-Minuten-Intervall zu messen und zu speichern. Zudem muss ein täglicher Verbrauchswert gespeichert werden können. Sämtliche bis Mitternacht erfassten Daten haben sodann bis 12 Uhr des darauffolgenden Tages über eine Kommunikationsschnittstelle an den Netzbetreiber gesendet zu werden, sodass es keiner jährlichen Auslesung der Zählerdaten vor Ort mehr bedarf. Ferner sollen diese Daten bis zu 60 Tage im Gerät abgelegt werden. Es bedarf der Möglichkeit, den Maximalbezug der Kundenanlage an elektrischer Leistung zu begrenzen.

⁷⁵ ErläutRV IMA-VO 2011 zu § 3 Z 8, S. 7.

eines Smart Meters gemessen wird, ist der Netzbetreiber verpflichtet, zumindest die täglichen Verbrauchswerte, nach Zustimmung des Kunden bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung aber auch die Viertelstundenwerte, spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung dem Kunden in einem Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen, § 84 Abs. 2 EIWOG 2010. Werden die Verbrauchswerte also um 24 Uhr ausgelesen, müssen sie um 12 Uhr des Folgetages im Webportal stehen. Aufgrund der Möglichkeit des Kunden, seine Daten selber abzurufen bzw. den aktuellen Zählerstand abzulesen, wird er – im Gegensatz zum klassischen Stromzähler – zeitnah über seinen tatsächlichen Energieverbrauch informiert. Wenn die Verbraucher auf diesem Weg häufig über ihre Energiekosten informiert werden, schafft dies Anreize für weitere Energieeinsparungen bzw. Lastverschiebungen, da sie eine direkte Rückmeldung hinsichtlich der Auswirkung von Investitionen in Energieeffizienz und Verhaltensänderungen erhalten.⁷⁶ Die Auslesung und Verwendung der Viertelstundenwerte der Verbraucher durch den Netzbetreiber setzt allerdings dessen ausdrückliche Zustimmung oder einen auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag voraus (§ 84a Abs. 1 EIWOG 2010). Das gleiche gilt für die folgende Übermittlung der Daten an den Lieferanten.⁷⁷ Wichtig ist somit, dass der Verbraucher nachweislich transparent und verständlich darüber zu informieren ist, wenn sein Tarif einer Auslesung seiner Verbrauchswerte bedarf, die über den täglichen Verbrauchswert hinausgeht.⁷⁸ Der Lieferant ist schließlich verpflichtet, Smart-Meter-Kunden monatlich eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation, die entweder auf den Tages- oder Viertelstundenwerten basiert, zukommen zu lassen, § 81a Abs. 1 EIWOG 2010. Schließlich haben die Lieferanten sämtlichen Endverbrauchern mitzuteilen, wie und wo sie aktuelle Informationen hinsichtlich der geltenden Preise erhalten können.⁷⁹

Neben der Erforderlichkeit eines Smart Meters zwecks Verrechnung variabler Strompreise bedarf es der Transparenz dieser Tarife.⁸⁰ Zu denken ist dabei vor allem – sofern es sich bei den Kunden um Verbraucher i.S.d. KSchG handelt – an das konsumentenschutzrechtliche Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG⁸¹ (aber genauso an §§ 864a, 879 Abs. 1 und 3 ABGB). Danach ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich angefasst ist. Das bedeutet, dass die Vertragsbestimmungen durchschaubar, klar, fair und verlässlich ausgestaltet sowie vor Vertragsabschluss bekannt sein müssen, damit der Verbraucher nicht über die Rechtsfolgen im Unklaren gelassen wird.⁸² Dem Verbraucher ist es nämlich nicht zumutbar, einer Bestimmung durch Auslegung einen Inhalt zuzuordnen, welcher sich nicht schon klar und verständlich aus ihrem Text ergibt.⁸³ „Die transparente und umfassende

⁷⁶ Erwägungsgrund 50 der EitRL 2009. So auch Anhang I Z 1 lit. a der EitRL 2009.

⁷⁷ Näher dazu: DAVID-VO 2012 (Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden, Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012, BGBl. II 2012/313.

⁷⁸ § 84a Abs. 4 EIWOG 2010.

⁷⁹ § 82 Abs. 2 Z 2 EIWOG 2010.

⁸⁰ Die Rechtslage ist insofern nicht mit variablen Systemnutzungstarifen vergleichbar: Der variable Systemnutzungstarif beruht nämlich nicht auf privatautonomer Vereinbarung, sondern auf hoheitlicher (regulierungsbehördlicher) Festsetzung und unterliegt daher schon ex definitione nicht den konsumentenschutzrechtlichen Anforderungen des Transparenzgebotes.

⁸¹ Dazu u.a. *Krejci*, in: Rummel, KSchG § 6 Rz. 210 ff.

⁸² Anhang I Z 1 lit. a EitRL 2009; OGH, 05.06.2007, 10 Ob 67/06k; *Riedler*, Rechtswidrige AGB, ÖJZ 2009/70, 639 (642).

⁸³ *Graf*, in: Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 864a Rz. 33; *Krejci*, in: Rummel, KSchG § 6 Rz. 212.

Information des Kunden ist eine der Säulen der Liberalisierung des Strommarktes⁸⁴. Das hat zur Folge, dass der Kunde u.a. leicht erkennen können muss, welchen Preis er für eine kWh reine Energie zu zahlen hat, zumal seine wirtschaftlichen Interessen betroffen sind.⁸⁵ Dieses Erfordernis der Preistransparenz gilt jedoch nicht erst bei der Rechnungslegung, sondern bereits dann, wenn der Lieferant seine Preismodelle (z.B. im Internet) anpreist sowie bei den Vertragsbestimmungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.⁸⁶ Eine solche verständliche Verbraucherinformation dient sowohl der Preiswahrheit als auch der Preisklarheit, sodass der Verbraucher die Möglichkeit einer besseren und einfacheren Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Angeboten einzelner in- und ausländischer Lieferanten wahrnehmen und damit den Wettbewerb fördern kann.⁸⁷ Nur ein funktionierender Wettbewerb ist in der Lage, niedrigere Preise, bessere Qualität, Innovation und Effizienzsteigerung zu bewirken.⁸⁸ Die Anforderungen an die Transparenz sind v.a. dann recht hoch anzusetzen, wenn die spätere Vertragsbestimmung entscheidend für den Verbraucher ist, den Vertrag in dieser Form abzuschließen, eine darauf bezogene Frage während der Vertragslaufzeit relevant wird und je mehr die Regelung von den Erwartungen des Durchschnittskunden abweicht.⁸⁹

Dies ist hier aufgrund der Neuartigkeit und Komplexität der verschiedenen möglichen Preismodelle der Fall, die zudem entscheidend von der Kundenakzeptanz abhängen. Diese müssen den Verbrauchern somit ganz explizit und verständlich aufgeschlüsselt werden. So ist es bei einem Mehrfachtarif, also einem zeitvariablen Stromtarif, erforderlich, dass der Verbraucher mit einem Blick ablesen kann, in welchem Zeitabschnitt (z.B. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) welcher Preis in Cent/kWh Energie zu zahlen ist und somit für sich entscheiden kann, ob dieser Tarif für ihn Anreize setzt, sein Verbrauchsverhalten dementsprechend anzupassen.

Demgegenüber dürfte ein dynamischer Strompreis, der aufgrund der nicht vorhersehbaren Einspeisung an erneuerbaren Energien ins Netz und der dabei vorherrschenden Netzlast nicht genauso exakt vorher festgelegt werden kann wie der zeitvariable Strompreis, also in seiner Höhe nicht von vornherein feststeht, noch höhere Voraussetzungen an die konsumentenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Bestimmtheit, Klarheit und Vorhersehbarkeit stellen. In diesem Fall bedürfte es wohl der vertraglichen Vereinbarung eines Preisbandes in Form eines Mindest- und Maximalpreises (z.B. hohe Kosten je kWh Energie bei hohen Großhandelspreisen) zwischen dem Verbraucher und dem Lieferanten. Aufgrund der Vereinbarung eines Maximalpreises weiß der Verbraucher, was er im schlimmsten Fall für eine kWh zu zahlen hat. Sofern er jedoch sein Verbrauchsverhalten den äußeren Bedingungen anpasst, kann er von einem reduzierten Strompreis, im besten Fall von dem vertraglich vereinbarten Mindestpreis für eine kWh profitieren. Durch diese zweiseitige vorherige Vereinbarung des Preisbandes ist der Verbraucher auch vor unvorhersehbaren und einseitigen Preisänderungen, also „bösen Überraschungen“ i.S.v. § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG geschützt, zumal die Schwankungen innerhalb des Preisbandes unabhängig vom Willen des Lieferanten sind und von ihm nicht zu beeinflussen sind.⁹⁰ Dem

⁸⁴ EB RV 2006 zu § 45c i.d.F. BGBl. I 2006/106.

⁸⁵ Anhang VII Z 1.2 Energieeffizienzrichtlinie 2012; VwGH, 28.01.2009, 2008/05/0244; EB RV 2006 zu § 45c i.d.F. BGBl. I 2006/106; *Korinek*, Transparenzgebot, JBI 1999, 149 (172).

⁸⁶ EB RV 2006 zu § 45c i.d.F. BGBl. I 2006/106.

⁸⁷ *Zanger*, Transparenz von Energierechnungen, OZK 2009, 91 (94). Vgl. auch Art. 9 Abs. 2 lit. d Energieeffizienzrichtlinie 2012.

⁸⁸ *Zanger*, Transparenz von Energierechnungen, OZK 2009, 91.

⁸⁹ *Korinek*, Transparenzgebot, JBI 1999, 149 (172).

⁹⁰ *Krejci*, in: Rummel, KSchG § 6 Rz. 72 ff.

Verbraucher müssen somit die (wirtschaftlichen) Auswirkungen derartiger Preismodelle klar und verständlich erläutert werden, vor allem dann, wenn ein solcher variabler Stromtarif (im Vergleich zum bestehenden starren) sich nur dann günstiger auswirkt, wenn er auch tatsächlich daran (aktiv) mitwirkt. Zudem müssen der Verbraucher und der Lieferant im Liefervertrag festhalten, wie der Verbraucher hinsichtlich der Tarife der nächsten Tage bzw. Monate zu informieren ist (z.B. SMS, Internet, oder E-Mail bzw. mittels Anruf bei einer kostenfreien Hotline), auf welche Art und Weise er also aktuelle Informationen über die geltenden Tarife erhalten kann.⁹¹

Zusätzlich kann die Regulierungsbehörde die Lieferanten verpflichten, zumindest einen zeitunabhängigen Standardtarif anzubieten, der also durchgehend einen einheitlichen Energiepreis vorsieht, was wohl für die Verbraucher gedacht ist, die entweder (noch) keinen Smart Meter haben oder diesen nur auf Basis der täglichen Verbrauchswerte (und nicht der Viertelstundenwerte) verrechnet bekommen und sich in ihrem Verbrauchsverhalten nicht umstellen wollen, da derartige Tarife dem Verbraucher keinen Anreiz bieten, den Energieverbrauch zu verschieben oder einzuschränken.

Bei allen Strompreismodellen (v.a. jedoch bei dem dynamischen Strompreis) ist es erforderlich, dass der Lieferant bei der Rechnung neben dem Gesamtpreis für den reinen Strom in transparenter Weise eine periodengenaue Darstellung des abgerechneten Strompreises vornimmt. Unter einer Periode wird ein Zeitraum verstanden, in dem der gleiche Strompreis verrechnet wird.⁹²

3.2.2 Ergebnis zum Energiepreis

Die Einführung variabler Strompreise ist nach der vorhandenen österreichischen Rechtslage möglich, zumal die Elektrizitätsunternehmen im Sinne der Energieeffizienzförderung den Stromverbrauch optimieren sollen, indem sie z.B. im Hinblick auf Laststeuerungsmaßnahmen neuartige Preismodelle einführen.⁹³ Gerade die Auslesung der Verbrauchswerte im Viertelstundentakt ermöglicht grds. die Bildung vieler unterschiedlicher Tarifmodelle. Allerdings wird die Laststeuerung aufgrund der finanziellen Anreize über den jeweiligen Strompreis nur durch den Kunden selber, also entweder eigenhändig oder aber mit Hilfe automatisierter Geräte, vorgenommen werden können, indem er zu einer preisgünstigen Zeit z.B. die Waschmaschine laufen lässt. Die Aufgabe des Lieferanten ist v.a. dem Kunden ein bestimmtes Produkt (einen Stromtarif) zu verkaufen, ihn darüber und auch über den Stromverbrauch zu informieren und diesen abzurechnen.

Da das EIWOG 2010 jedoch keine diesbezüglichen konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung solcher neuer Preismodelle beinhaltet, haben die Lieferanten gerade bei Lieferverträgen mit Unternehmen einen weiten Gestaltungsspielraum. Das bedeutet, die Lieferanten können mit den Kunden Preismodelle vereinbaren, die auch nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt werden müssen.⁹⁴ Bei Lieferverträgen mit Verbrauchern gilt es jedoch u.a. das Gebot der Preistransparenz i.S.v. § 6 Abs. 3 KSchG zu wahren. Da jedoch die verschiedenen Preismodelle der einzelnen Lieferanten stark auseinanderfallen

⁹¹ Anhang I Abs. 1 lit. a der EltRL 2009; § 82 Abs. 1 Z 4 EIWOG 2010; § 82 Abs. 2 Z 2 EIWOG 2010.

⁹² VwGH, 16.12.2008, 2008/05/0181.

⁹³ Art. 3 Abs. 11 EltRL 2009; Anhang XI Z 3 Energieeffizienzrichtlinie 2012.

⁹⁴ Ausnahme davon stellen nur kleine Unternehmer dar, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, § 80 Abs. 1 EIWOG 2010.

können, besteht die Gefahr, dass der Endverbraucher die schwankenden Strompreise nicht mehr nachvollziehen und auch nicht mit den Preismodellen anderer Lieferanten (evtl. vor dem Hintergrund eines geplanten Lieferantenwechsels) vergleichen kann. Es erscheint somit sinnvoll, die Lieferanten zu verpflichten, bei den statischen zeitvariablen Stromtarifen die einzelnen Zeiteinheiten (z.B. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aufzulisten und den in diesen einzelnen Zeiteinheiten geltenden Energiepreis in Cent/kWh anzugeben. Bei den dynamischen Strompreisen (z.B. die Varianten des Echtzeittarifs) bedarf es hingegen der Auflistung der geltenden Energiepreise in Cent/kWh in Abhängigkeit der Preise am Markt, die mit dem Verbraucher in Form eines Preisbandes vertraglich zu vereinbaren sind. Der exakte Preis ist dem Verbraucher in der Praxis sodann mittels eines – vertraglich zuvor bestimmten – geeigneten Kommunikationsmittels (z.B. Web-Portal, SMS) zu einem festgelegten Zeitpunkt mitzuteilen, damit er die Möglichkeit hat, seine Verbräuche den Preisen auch anzupassen. Ein neuartiges Strompreismodell kann dem Verbraucher nämlich nur dann erfolgreich angeboten werden und zur Kundenakzeptanz führen, wenn es den Verbraucher motiviert, sein zeitliches Verbrauchsverhalten auch tatsächlich zu ändern. Er muss somit belohnt werden, wenn er seinen Stromverbrauch z.B. in eine windstarke Zeit verlegt. Dazu muss er jedoch das Strompreismodell zwingend verstehen und nachvollziehen können. Es muss der Grundsatz beachtet werden, wonach die Vertragsklauseln umso klarer und verständlicher formuliert werden müssen, je komplexer sich der Regelungsbereich darstellt.⁹⁵

Sofern der Lieferant Änderungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Preise vornehmen will, so hat er den Verbraucher drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich darüber zu informieren. Mit Rechnungslegung darf der Lieferant sodann nicht lediglich den gesamten Strompreis ausweisen, sondern er muss eine periodengenaue Abrechnung vornehmen (er muss somit in Form von Teilbeträgen angeben, zu welchem Zeitraum er welche Preise verrechnet hat), da nur eine Ausweisung des Strompreises bezogen auf sämtliche Preisperioden in Cent/kWh dem Kunden eine Nachverfolgung der Preisentwicklung ermöglicht.⁹⁶

3.2.3 Ausblick auf die Rechtslage in Deutschland

Nach § 40 Abs. 5 S. 1 EnWG sind Lieferanten verpflichtet, unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, den Letztverbrauchern einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz⁹⁷ zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Aufgrund des Wortlauts „oder“ hat der Lieferant ein diesbezügliches Wahlrecht, solange er einen von beiden in sein Preismodellangebot aufnimmt. Darunter fallen insbesondere (also wohl beispielhaft) lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife (§ 40 Abs. 5 S. 2 EnWG), sodass auch andere Tarifgestaltungskonzepte möglich erscheinen, die der Energieeinsparung bzw. der Steuerung des Energieverbrauchs dienen. Ob diese Ziele auch wirklich erreicht werden, ist dabei irrelevant, da es nur um die Setzung eines Anreizes, also um die Möglichkeit für die Verbraucher, geht, ihre Verhaltensweise zu ändern. Zwingende Voraussetzung hinsichtlich des Angebots und der Abrechnung dieser flexiblen Tarife ist das Vorhandensein eines intelligenten Stromzählers, da nur damit eine zeitgenaue Ablesung des Abnahmeverhaltens des Verbrauchers möglich ist.

⁹⁵ Korinek, Transparenzgebot, JBl 1999, 149 (161).

⁹⁶ VwGH, 16.12.2008. 2008/05/0181.

⁹⁷ Ausführlich zur Auslegung des Begriffs „Anreiz“, zumal dieser gesetzlich nicht definiert ist: *EnCT/BBH/ECOFYS*, Einführung von lastvariablen und zeitvariablen Tarifen, S. 11.

3.3 Steuern und Abgaben

Der Strompreis setzt sich nicht nur aus dem Systemnutzungsentgelt und dem reinen Energiepreis zusammen, sondern es werden zusätzlich noch Steuern und Abgaben durch den Bund, die Länder oder die Gemeinden erhoben, die im Folgenden kurz umrissen werden.

3.3.1 Elektrizitätsabgabe

Die Lieferung jeglicher elektrischer Energie an Endverbraucher unterliegt zunächst der Elektrizitätsabgabe (§ 1 Abs. 1 Z 1 EIAbgG⁹⁸).⁹⁹ Diese bemisst sich nach der tatsächlichen verbrauchten Strommenge und wird in Cent pro Kilowattstunde (kWh) durch den Netzbetreiber oder Stromlieferanten erhoben und von diesem abgeführt.¹⁰⁰ Derzeit beträgt die Besteuerung 1,5 Cent/kWh. Da die Elektrizitätsabgabe die Kosten für jede kWh erhöht, könnte dies einen Anreiz zur Verbrauchsreduzierung darstellen.

3.3.2 Gebrauchsabgabe

Bei der Gebrauchsabgabe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die u.a. für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (z.B. für die Elektrizitätsnetze) erhoben werden kann. Die wesentliche Ausgestaltung dieser Abgabe obliegt dem Landesgesetzgeber.¹⁰¹ Allerdings kann an dieser Stelle keine Aussage dahingehend getroffen werden, ob und in welcher Höhe die Gemeinden die Gebrauchsabgabe tatsächlich geltend machen, zumal die Gebrauchsabgabe auch keinen Bezug zu einem flexiblen Strompreismodell aufweist.

3.3.3 Umsatzsteuer

Sämtliche Kostenbestandteile des Strompreises unterfallen zudem der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz¹⁰² in Höhe von 20 %. Da auch die Verrechnung der Umsatzsteuer die Kosten einer kWh erhöht, könnte sie verbrauchsreduzierend wirken.

3.3.4 Förderbeitrag für Erneuerbare Energien

Der Förderbeitrag für Erneuerbare Energien setzt sich v.a. aus dem Ökostromförderbeitrag und der Ökostrompauschale zusammen und rundet den Strompreis ab.

3.3.4.1 Ökostrompauschale

Unter der Ökostrompauschale wird nach § 5 Abs. 1 Z 25 ÖSG 2012¹⁰³ jener Betrag in Euro je Zählpunkt verstanden, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen

⁹⁸ Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz), BGBl. I 2005/161.

⁹⁹ Ausführlich dazu: *Wagner*, Richtlinien zum Elektrizitätsabgabegesetz, FJ 2011, 218 ff.

¹⁰⁰ § 6 Abs. 3 EIAbgG.

¹⁰¹ Kärntner Gemeindegrund-Benützungabgabegesetz, NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, Oö. Gebrauchsabgabegesetz, Salzburger Gebrauchsabgabegesetz, Benützungabgabegesetz Steiermark, Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966. Dazu auch ECK, 22.03.2006, GZ K STR 16/05.

¹⁰² Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1944), BGBl. I 2014/13.

Endverbrauchern mit Ausnahme der Endverbraucher, die nach § 46 ÖSG 2012 von der Pflicht zur Entrichtung befreit sind, zu leisten ist und der Abdeckung der Aufwendungen gem. KWKG-Gesetz, der Investitionszuschüsse gem. dem ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gem. § 42 ÖSG 2012 dient. Die Ökostrompauschale ist als jährlicher Fixbetrag pro Zählpunkt von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern einzuheben (§ 45 Abs. 1 ÖSG 2012). Die Höhe bemisst sich nach der jeweiligen Netzebene und ist in § 45 Abs. 2 ÖSG 2012 festgelegt. Es ist an dieser Stelle zu vermerken, dass die Abrechnung eines flexiblen Tarifs unter Umständen einen weiteren Stromzähler erfordert, was zur Folge hat, dass sich auch die Ökostrompauschale erhöht, was als Hemmnis v.a. anzusehen ist.

3.3.4.2 Ökostromförderbeitrag

Der Ökostromförderbeitrag ist jener Betrag, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gem. § 48 ÖSG 2012 im Verhältnis zu den jeweils zu zahlenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten (also in Cent pro kWh) zu leisten ist¹⁰⁴ und der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gem. § 42 ÖSG 2012 abzüglich der durch die Ökostrompauschale abgedeckten Aufwendungen dient (§ 5 Abs. 1 Z 24 ÖSG 2012 i.V.m. § 48 Abs. 1 ÖSG 2012). Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend legt jährlich den Ökostromförderbeitrag per Verordnung¹⁰⁵ fest, der sodann von den Netzbetreibern gemeinsam mit den Systemnutzungsentgelten in Rechnung zu stellen und einzuheben ist, § 48 Abs. 2 und 3 ÖSG 2012. Aufgrund der Verrechnung in Abhängigkeit verbrauchter kWh kann darin eine Motivation zur Verbrauchsreduzierung liegen.

3.3.5 **Ergebnis zu den Steuern und Abgaben**

Die im Rahmen des Strompreises von den Endverbrauchern zu zahlenden Steuern und Abgaben sind nicht flexibel gestaltet. Sofern diese jedoch verbrauchsabhängig erhoben werden, können sie einen Anreiz darstellen, den Verbrauch zu reduzieren.

3.4 **Ergebnis zu flexiblen Stromentgelt- und Strompreismodellen aufgrund der aktuellen Rechtslage**

Im Rahmen der nachfrageseitigen Lastverschiebung gilt es, zur Gewährleistung der Netzstabilität, einer Verzögerung des Netzausbaus, zur Integration Erneuerbarer Energien und zur Erhöhung der Energieeffizienz, vor allem eine anreizbasierte Verhaltensänderung der Verbraucher zu erreichen, wie es auch unionsrechtlich angestrebt wird. Die Lastverschiebung kann zum einen dadurch erreicht werden, dass die Verbraucher eigenständig ihr Verbrauchsverhalten (z.B. mittels automatisierter Geräte) ändern oder aber

¹⁰³ Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I 2012/11.

¹⁰⁴ Die jeweiligen Beträge ergeben sich aus der jährlich neu festgesetzten Ökostromförderbeitragsverordnung. Derzeit gilt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014), BGBl. II 2013/504.

¹⁰⁵ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014), BGBl. II 2013/504.

dem Netzbetreiber oder Lieferanten gestatten, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu gewissen Zeiten (also z.B. in Spitzenlastzeiten oder bei Engpässen) auf gewisse ihrer Verbrauchs- und Speichergeräte zuzugreifen und diese ferngesteuert ab- und/oder anzuschalten. Als Gegenleistung bedarf es jedoch gewisser monetärer Anreize für die Verbraucher. Dies könnte sowohl durch variable bzw. unterbrechbare Netzentgelte als auch durch variable Strompreise erzielt werden, wie es auch die EnEff-RL 2012 vorsieht.

Hinsichtlich der einzelnen Systemnutzungsentgeltkomponenten lässt sich festhalten, dass lediglich (auch aufgrund seiner Dominanz hinsichtlich der dem Netznutzer entstehenden Gesamtkosten) das Netznutzungsentgelt geeignet ist, Anreize für Lastverschiebungen zu setzen. Der derzeitige Rechtsrahmen des § 52 EWOOG 2010 legt es ins Ermessen der Regulierungsbehörde, das Netznutzungsentgelt unter Berücksichtigung einheitlicher Tarifstrukturen zeit- und/oder lastvariabel zu gestalten. Von dieser Ermächtigung hat die Regulierungsbehörde allerdings nur in Form eines SHT, SNT, WHT und WNT Gebrauch gemacht, wobei richtige preisliche Schwankungen und daraus resultierende Anreizwirkungen nicht flächendeckend und nicht überzeugend zu finden sind. Neben mehr finanziellen Anreizwirkungen mittels preislicher Schwankungen in den verschiedenen Zeitabschnitten, wären auch noch kleinere Zeitintervalle rechtlich möglich. Von einer lastvariablen Festlegung der Netznutzungsentgelte hat die Regulierungsbehörde allerdings bisher im Rahmen der SNE-VO 2012-Novelle 2014 keinen Gebrauch gemacht. Die rechtlichen Voraussetzungen sind jedoch gegeben.

Daneben kann das Netznutzungsentgelt der Netznutzer der Netzebene 7 unterbrechbar verrechnet werden, sofern der Netznutzer dem Netzbetreiber vertraglich gestattet, ihn jederzeit bzw. zu vorher festgelegten Zeiten vom Netz zu trennen (und anschließend wieder zuzuschalten). Dies ist bei den Netznutzern der Netzebene 3, also der Großindustrie, gar nicht und bei den Netznutzern der Netzebene 5, also der Kleinindustrie und der großen Gewerbebetriebe, nur in den Netzbereichen Burgenland und Niederösterreich vorgesehen. Dementsprechend wäre eine Ergänzung in der SNE-VO dahingehend möglich, dass sämtlichen Verbrauchern, die die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen, auf allen Netzebenen die Möglichkeit von reduzierten unterbrechbaren Netznutzungsentgelten eingeräumt wird, um eine gewisse Flexibilität zur gleichmäßigen Netzauslastung bzw. Lastverschiebung im gesamten Elektrizitätsnetz zu erreichen.

Der Wechsel eines Tarifs kann mit dem Erfordernis eines Wechsels bzw. einer funktionellen Ergänzung des Zählers bzw. eines weiteren Zählers verbunden sein. Die sich aus dem Wechsel des Tarifmodells ergebenden Anreize werden zu einem gewissen Grad durch Mehrkosten für die Messleistung kompensiert.

Der Strompreis kann durch die Lieferanten grundsätzlich variabel ausgestaltet werden, da es seit der Liberalisierung keine gesetzlichen Preisvorgaben mehr gibt. Damit hat der Stromlieferant im Gegensatz zum Netzbetreiber einen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum. Allerdings bedürfte es gerade bei diesen neuartigen Preismodellen der verstärkten Berücksichtigung des konsumentenschutzrechtlichen Preistransparenzgebots, damit die Verbraucher die angebotenen Strompreise einerseits leicht verstehen und nachvollziehen und andererseits unproblematisch mit den Strompreisangeboten anderer Lieferanten vergleichen können. Im Gegensatz zum Netzbetreiber ist der Lieferant jedoch nicht in der Lage, die Lastverschiebung für den Verbraucher über den Stromzähler durchzuführen.

Die Abgaben und Steuern bieten in der Hinsicht nur einen Anreiz zur Energieeinsparung, da sich die Gesamtausgaben eines Kunden für Elektrizitätsabgabe, Umsatzsteuer und Ökostromförderbeitrag in diesem Fall reduzieren, nicht jedoch zur Lastverschiebung.

4 Welchen Beitrag leisten die Erzeuger zur Finanzierung der Netzinfrastruktur?

Zunächst gilt es darzustellen, welche Komponenten des Systemnutzungsentgeltes die Erzeuger zu leisten haben und welche nicht.

4.1 Netznutzungsentgelt, § 52 EIWOG 2010

Das Netznutzungsentgelt, mit dem dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten werden, ist ausschließlich von den Entnehmern und nicht von den Einspeisern zu entrichten, was nunmehr auch explizit im Gesetz verankert ist (§ 52 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EIWOG 2010).

4.2 Netzbereitstellungsentgelt, § 55 EIWOG 2010

Auch das Netzbereitstellungsentgelt, das einen Bezug zur Finanzierung der Netzinfrastruktur hat, da es als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie den notwendigen Ausbau des Netzes verrechnet wird und sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung bemisst, ist nur von den Entnehmern, nicht aber von den Einspeisern, zu leisten.

4.3 Netzverlustentgelt, § 53 EIWOG 2010

Das Netzverlustentgelt hat den Sinn, dem Netzbetreiber jene Kosten abzugelten, die ihm für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Diese Entgeltkomponente ist einerseits von den Entnehmern und andererseits von den Einspeisern mit einer Anschlussleistung von über 5 MW zu tragen.¹⁰⁶

4.4 Netzzutrittsentgelt, § 54 EIWOG 2010

Mit dem Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber einmalig die Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses bzw. mit der Änderung des Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind. Zu leisten ist das Netzzutrittsentgelt von den Netzbenutzern, also sowohl von den Entnehmern als auch von den Einspeisern.

4.5 Systemdienstleistungsentgelt, § 56 EIWOG 2010

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die für den Ausgleich von Lastschwankungen erforderlich sind. Getragen wird diese Entgeltkomponente durch Einspeiser mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 MW.

¹⁰⁶ Dazu u.a. VfGH, 12.10.2012, V 22/12; P. Oberndorfer/K. Oberndorfer, Netzverlustentgeltregelung, ZTR 2013, S. 28 ff.; sowie OGH, 15.01.2013, 4 Ob 2/13t.

4.6 Ergebnis

Wie die kurze Übersicht hinsichtlich der „Haupt-Systemnutzungsentgeltkomponenten“ zeigt, sind die großen Einspeiser gesetzlich verpflichtet, das Netzverlustentgelt, das Netzzutrittsentgelt und das Systemdienstleistungsentgelt zu leisten. Kleinere Erzeuger, mit einer Anschlussleistung von max. 5 MW müssen hingegen lediglich das Netzzutrittsentgelt begleichen. Dieses hat jedoch grundsätzlich keinen Bezug zur Finanzierung der allgemeinen, nachgelagerten Netzinfrastruktur. Sofern politisch gewünscht ist, dass sich die Einspeiser auch an dem Netznutzungsentgelt und dem Netzbereitstellungsentgelt beteiligen und damit einen Beitrag zur Netzerhaltung und zum Netzausbau leisten, bedürfte es einer dementsprechenden gesetzlichen Änderung.

5 Untersuchung der rechtlichen Umsetzbarkeit ausgewählter flexibler Stromentgelt- und Strompreismodelle

Im folgenden Kapitel sollen verschiedene Tarifvorschläge (gemäß Arbeitsdefinitionen) hinsichtlich ihrer rechtlichen Umsetzbarkeit untersucht werden.

5.1 Variationen des Benchmark-Tarifs

5.1.1 Reine Fixtarifizierung

Hintergrund: Bei diesem Tarifvorschlag gilt es, ausschließlich die Netzkosten in Form des Netznutzungsentgeltes, nicht jedoch den Energiepreis, zu betrachten. Das Netznutzungsentgelt soll bei diesem Tarif ausschließlich als jährliche Leistungsentgeltpauschale (wie es bereits nach der geltenden Rechtslage bei den nicht leistungsgemessenen Kunden in Verbindung mit dem Arbeitsentgelt der Fall ist) verrechnet werden, deren Höhe sich nach der vereinbarten Anschlussleistung in kW bemisst, ohne dass zusätzlich ein Arbeitsentgelt (kWh) anfällt.

Rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Nach § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 ist das Netznutzungsentgelt, mit dem dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzes abgegolten werden, entweder arbeitsbezogen oder aber arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und den Entnehmern regelmäßig zu verrechnen. Aufgrund dieser aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist eine Verrechnung des Netznutzungsentgelts ausschließlich über den Leistungspreis **nicht darstellbar**, sodass dieser Tarifvorschlag durch die Regulierungsbehörde nicht per Verordnung festgelegt werden darf.

5.1.2 Hochlast-Tarif / Overload Tarif

Hintergrund: Bei diesem Tarifvorschlag werden ebenfalls nur die Netzkosten in Form des Netznutzungsentgelts, nicht jedoch der Energiepreis, betrachtet. Das Netznutzungsentgelt soll in diesem Fall allerdings nicht in Form einer jährlichen Leistungspauschale, sondern aufgrund des tatsächlichen (gemessenen) Leistungspreises monatlich verrechnet werden. Dabei kann ein progressiver Tarif unterstellt werden. Ein Arbeitspreis fällt hingegen nicht zusätzlich an.

Rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Auch in diesem Fall ist auf § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 zu verweisen, wonach das Netznutzungsentgelt, mit dem dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzes abgegolten werden, entweder arbeitsbezogen oder aber arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und den Entnehmern regelmäßig zu verrechnen ist. Mangels einer Verrechnung des Arbeitspreises ist somit auch dieser Tarifvorschlag, der ausschließlich den Leistungspreis berücksichtigt, **mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar**. Sofern jedoch die Verrechnung eines Arbeitspreises in diesem Tarifmodell vorgesehen wird, ist eine **progressive Gestaltung** des leistungsabhängigen Netznutzungsentgelts rechtlich aufgrund der nach § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 eingeräumten Möglichkeit zur zeit- und/oder lastvariablen Ausgestaltung durch die Regulierungsbehörde in der SNE-VO **darstellbar**.

5.1.3 Reine Verbrauchstarifizierung

Hintergrund: Bei der reinen Verbrauchstarifizierung soll sowohl die Preiskomponente für die Netznutzung als auch die für die Energie, ausschließlich über den Arbeitspreis pro kWh verrechnet werden. Ein zusätzlicher Leistungspreis bzw. eine zusätzliche Grundgebühr fallen nicht an.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Wie bereits zuvor ausgeführt, ist das Netznutzungsentgelt nach § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 entweder arbeitsbezogen oder aber arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und den Entnehmern regelmäßig zu verrechnen. Da die reine Verbrauchstarifizierung das Netznutzungsentgelt auf Basis der bezogenen kWh nur arbeitsbezogen vorsieht, ist diese Vorgehensweise **rechtlich möglich**.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Grundsätzlich besteht der Strompreis aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Dabei ist der Arbeitspreis mit dem tatsächlichen Verbrauch verbunden und weist die Kosten je genutzter kWh aus. Der Grundpreis hingegen fällt unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch an. Allerdings ist diese Verrechnungsart nicht zwingend, sodass der Stromlieferant, der im Gegensatz zu den Netzbetreibern nicht der Regulierung unterliegt und somit seine Preise frei festlegen kann, auch einen Tarif anbieten kann, der nur den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in Euro/kWh beinhaltet. Dabei wird die verbrauchsunabhängige Grundgebühr zuvor auf den Arbeitspreis umgelegt. Damit ist die Verrechnung des Energiepreises ausschließlich über den Arbeitspreis ebenfalls **umsetzbar**.

5.1.4 Energiespartarif

Hintergrund: Der Energiespartarif betrifft exklusiv Haushaltskunden für die Preiskomponenten Netznutzungsentgelt und Energie. Das Netznutzungsentgelt setzt sich einerseits aus einer konstanten Leistungspreispauschale und andererseits aus einem Freikontingent an kWh zusammen. Sobald der Entnehmer dieses Freikontingent ausgeschöpft hat, ist der sodann zu verrechnende Arbeitspreis höher als der fixe Preis pro kWh. Ein vergünstigtes Kontingent entspricht einer verbrauchsabhängig *progressiven* Gestaltung des *arbeitsabhängigen* Teils des Netznutzungsentgelts. Das gleiche gilt für den Energiepreis: Dieser setzt sich aus der Grundgebühr und einem Freikontingent an kWh zusammen. Sobald das Freikontingent verbraucht ist, liegt der sodann zu zahlende Arbeitspreis über dem Benchmark-Tarif. Ziel dieses Tarifs ist, aufgrund der hohen Kosten nach Verbrauch der jeweiligen Kontingente, zum Energiesparen zu motivieren.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Relevant ist auch hier § 52 Abs. 1 EIWOG 2010, wonach das Netznutzungsentgelt, mit dem dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzes abgegolten werden, entweder arbeitsbezogen oder aber arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und den Entnehmern regelmäßig zu verrechnen ist. Da der Arbeitspreis (als Teil des Netznutzungsentgeltes) somit regelmäßig zu verrechnen ist, erscheint die Vergabe eines Freikontingentes (ohne Verrechnung des Arbeitspreises) folglich **rechtlich nicht darstellbar zu sein**, zumal nach § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 zwar eine zeit- und/oder lastvariable Ausgestaltung des Netznutzungsentgelts möglich ist, eine mengenvariable Ausgestaltung jedoch nicht vorgesehen ist.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Grundsätzlich steht es dem Lieferanten frei, einen solchen Tarif anzubieten. Schon aktuell werden degressive Tarife (z.B. verringerte Kosten pro kWh ab 8.000 kWh Jahresverbrauch) angeboten, progressive Tarife sind demnach ebenfalls **möglich**.

5.2 Tarife für endkundengeführte Lasten

5.2.1 HT/NT-Tarif

Der HT/NT-Tarif (HT: 06.00-22.00 Uhr, NT: 22.00-06.00 Uhr) soll in diesem Tarifmodell sowohl hinsichtlich des Netznutzungsentgeltes als auch hinsichtlich des Energiepreises verrechnet werden (Doppeltarif). Dabei sind die jeweiligen Entgelte/Preise in den jeweiligen Zeitfenstern starr und dem Kunden bekannt. Daneben kann ein Grundpreis bzw. Leistungspreis anfallen.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Da das Netznutzungsentgelt aufgrund der Vorgaben in § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 sowohl zeit- als auch lastvariabel ausgestaltet werden kann, ist diese Vorgehensweise durchaus rechtlich möglich und ist auch in der aktuellen SNE-VO 2012-Novelle 2014 verankert (auch wenn nicht in allen Netzbereichen/in allen Netzebenen unterschiedliche Entgeltansätze in den einzelnen Zeitfenstern vorgesehen sind).

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Da der Stromlieferant in der Festsetzung seiner Strompreise grds. frei ist und die Preise der einzelnen Zeitfenster dem Kunden bekannt ist, bestehen auch im Rahmen des Energiepreises bei diesem Tarifmodell keine Bedenken.

5.2.2 Time of Use 2 (TOU)

Hintergrund: In dieser Tarifvariante soll, ebenfalls bezogen auf das Netznutzungsentgelt und den Strompreis, ein Mehrfachtarif, der mehrere Tarifzeiten (unterschiedlich nach Wochenende/Wochentag und nach Tageszeit) und drei (je nach Tarifzeit starren) Tariffhöhen (niedrig – mittel – hoch) beinhaltet, umgesetzt werden.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Das Netznutzungsentgelt kann aufgrund von § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010 von der Regulierungsbehörde zeitvariabel und/oder lastvariabel gestaltet werden. Dies wurde bisher in der SNE-VO 2012-Novelle 2014 mittels der SHT, SNT, WHT und WNT umgesetzt. Da das aktuelle EIWOG 2010 von Zeitvariabilität schlechthin spricht, ohne dies näher zu konkretisieren, ist auch ein Dreifachtarif **rechtlich möglich**.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Die notwendige Transparenz wird durch ein Tarifblatt und sich nicht ändernde Preise gewährleistet, die dem Kunden somit bekannt sind. Dieser Mehrfachtarif wird bereits aktuell u.a. durch den Smart Meter-Tarif der ENAMO angewandt.

5.2.3 Day-ahead Real Time Pricing

Hintergrund: In diesem Tarifmodell soll das Netznutzungsentgelt nur über den Arbeitspreis, nicht hingegen über den Leistungspreis verrechnet werden. Das gleiche gilt für den Energiepreis. Bei beiden Strompreiskomponenten wechseln sowohl die Entgeltansätze für das Netznutzungsentgelt als auch die Preise für die Energie stündlich, wobei die am nächsten Tag geltenden Entgelte und Preise dem Kunden bis 18 Uhr am Vortrag bekannt gegeben werden. Eine Preisbegrenzung nach oben ist nicht vorgesehen.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Nach § 49 Abs. 1 i.V.m. § 51 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde die Systemnutzungsentgelte per Verordnung zu bestimmen. Aufgrund der einzuhaltenden Wege der Veröffentlichung der Verordnung ist rechtlich daher eine

Bestimmung erst am Vortag um 18.00 Uhr nicht möglich. Eine exakte Rechtsanalyse, inwiefern dynamische Netznutzungsentgelte rechtlich zulässig bzw. realisierbar sind, ist komplex und kann im Rahmen dieses Projekts nicht durchgeführt werden.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Es ist zwar davon auszugehen, dass sich der Lieferant und der Verbraucher vertraglich über einen solchen Tarif, der täglich wechselnde Preise beinhaltet, einigen können, sofern auch geklärt ist, auf welchem Weg der Verbraucher über den Strompreis am nächsten Tag informiert wird (z.B. per SMS, E-Mail, Web-Portal). Rechtlich problematisch könnte allerdings an diesem Tarif sein, sofern Verbraucher i.S.d. KSchG von diesem Tarif betroffen sind, dass es keine Deckelung der Preise gibt und der Kunde somit nicht abschätzen kann, was er am nächsten Tag für eine kWh zu zahlen hat.

5.2.4 Day-ahead Real Time Level Pricing

Hintergrund: In diesem Tarifmodell wechseln die Preise bzw. Netznutzungsentgelte in Euro/kWh ebenfalls stündlich. Die am nächsten Tag geltenden Preise werden dem Kunden bis 18.00 Uhr am Vortag bekannt gegeben, wobei die Entgelte bzw. Preise nur Tarifstufen einnehmen können (und folglich innerhalb eines vorbestimmten Intervalls, nämlich der höchsten und der niedrigsten Tarifstufe, liegen, die dem Kunden bekannt sind). Für das Netzentgelt ist es nachrangig, ob es sich um stündliche Entgelte pro kWh oder pro kW in einer bestimmten Stunde handelt.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Nach § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 hat der Regulator die Systemnutzungsentgelte per Verordnung zu bestimmen. Aufgrund der einzuhaltenden Wege der Veröffentlichung ist rechtlich daher eine Bestimmung erst am Vortag um 18.00 Uhr nicht möglich. Eine exakte Rechtsanalyse, inwiefern dynamische Netznutzungsentgelte rechtlich zulässig bzw. realisierbar sind, ist komplex und kann im Rahmen dieses Projekts nicht durchgeführt werden.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Da dem Verbraucher im Gegensatz zum vorherigen Tarifmodell die Mindest- und Maximalpreise von vornherein, also bereits bei Vertragsabschluss, bekannt sind und sich somit die täglichen Preise nur noch im Rahmen dieses Preisbandes ändern, ist vor dem Hintergrund der Preistransparenz nichts gegen ein solches Tarifmodell einzuwenden und somit **rechtlich möglich**. Die Parteien müssen sich nur dahingehend einigen, auf welchem Weg dem Verbraucher die Preise des folgenden Tages bekannt gegeben werden sollen.

5.2.5 Real Time Pricing (RTP)

Hintergrund: In diesem Tarifmodell wechseln die Preise bzw. Netznutzungsentgelte in Euro/kWh stündlich, ohne dass dem Kunden ein Preisband bekannt ist, und werden auch erst am Beginn jeder Stunde fixiert, wobei Forecasts verfügbar sind. Für das Netzentgelt ist es nachrangig, ob es sich um stündliche Entgelte pro kWh oder pro kW in einer bestimmten Stunde handelt.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Nach § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde die Systemnutzungsentgelte per Verordnung zu bestimmen. Aufgrund der einzuhaltenden Wege der Veröffentlichung ist rechtlich daher eine Bestimmung auf Basis von Echtzeitnetzdaten nicht möglich. Eine exakte Rechtsanalyse, inwiefern dynamische Netznutzungsentgelte rechtlich zulässig bzw. realisierbar sind, ist komplex und kann im Rahmen dieses Projekts nicht durchgeführt werden.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Es ist zwar davon auszugehen, dass sich der Lieferant und der Verbraucher vertraglich über einen solchen Tarif, der täglich wechselnde Preise beinhaltet, einigen können, sofern auch geklärt ist, auf welchem Weg der Verbraucher über den Strompreis informiert wird (z.B. per SMS, E-Mail, Web-Portal). Problematisch könnte allerdings an diesem Tarif sein, (i) dass der Verbraucher erst sehr kurzfristig weiß, welche Preise er je kWh zu zahlen hat, und (ii) dass es keine Deckelung der Preise gibt. Daher können die (maximalen) Strompreise auch nicht, wie in § 80 Abs. 3 Z 3 EIWOG 2010 vorgesehen, in den Allgemeinen Bedingungen bzw. in den Vertragsformblättern in Cent pro kWh angegeben werden.

5.3 Tarife für EVU-geführte Lasten

5.3.1 Schaltbare Last

Hintergrund: In dieser Tarifvariante erklärt sich der Kunde sowohl im Rahmen des Netznutzungsentgelts als auch im Rahmen des Strompreises damit einverstanden, in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte maximale Zeitdauer unangemeldet von der Energiezufuhr getrennt zu werden.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Im Rahmen der Netzentgelte **gibt es bereits** in der geltenden SNE-VO (für die Netzebene 7 und teilweise auch für die Netzebene 5) einen unterbrechbaren Tarif, der dann verrechnet wird, wenn der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung entweder jederzeit oder aber zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen. In diesem Fall wäre es durchaus darstellbar, dass sich der Netzbetreiber und der Verbraucher vertraglich darauf einigen, dass die Netznutzung z.B. 2x pro Tag unterbrochen wird. Rechtlich möglich wäre es zudem, dass der unterbrechbare Tarif nicht auf die Netzebene 7 und teilweise die Netzebene 5 beschränkt bleibt, sondern auch auf andere Netzebenen und Netzbereiche ausgeweitet wird.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Aktuell hat der Lieferant nicht die technische Möglichkeit, Lasten des Endkunden über den Zähler zu schalten. Die Nutzung eines zwischen Zähler und Verbraucher installierten Geräts (Internet- oder andere Verbindung) zur Fernschaltung durch den Lieferanten ist **grundsätzlich zulässig**, soweit dies vertraglich geregelt ist.

5.3.2 Beschränkbare Last

Hintergrund: In dieser Tarifvariante erklärt sich der Kunde damit einverstanden, in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte maximale Zeitdauer unangemeldet nur eine zuvor bestimmte Maximalleistung beziehen zu können, sodass er im Rahmen seines Energiebezugs begrenzt wird. Gemäß § 3 Z 8 IMA-VO 2011 ist es dem Smart Meter möglich den „maximalen Bezug an elektrischer Leistung“ aus der Ferne zu begrenzen.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Nach der geltenden Rechtslage sehen weder das EIWOG 2010 noch die SNE-VO 2012-Novelle 2014 einen beschränkbaren Tarif vor. Allerdings regelt das EIWOG 2010 auch keinen unterbrechbaren Tarif und dennoch ist dieser in der SNE-VO 2012-Novelle 2014 vorgesehen. Daher liegt es aufgrund der rechtlichen Vergleichbarkeit beider Tarife im Ermessen der Regulierungsbehörde, auch beschränkbare Tarife einzuführen. Es wäre jedoch im Gegensatz zum unterbrechbaren Entgelt ein anteiliges Leistungsentgelt (ev. jährlich pauschal) anzudenken.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Aktuell hat der Lieferant nicht die technische Möglichkeit, Lasten des Endkunden über den Zähler zu schalten. Die Nutzung eines zwischen Zähler und Verbraucher installierten Geräts (Internet- oder andere Verbindung) zur Fernschaltung durch den Lieferanten ist **grundsätzlich zulässig**, soweit dies vertraglich geregelt ist.

5.3.3 Remote Load Control (RLC)

Hintergrund: Bei diesem Tarif handelt es sich um einen fernsteuerbaren Energieservice, bei dem einem Kunden z.B. Warmwasser von stets 65-80°C garantiert werden. Das bedeutet, dass nicht der Energieverbrauch in kWh bezahlt wird, sondern die Menge der konsumierten Dienstleistung. Zudem soll es sich quasi um einen zuschaltbaren Tarif handeln, indem z.B. die Leistung der Kundenanlage angehoben werden soll, wenn dies die aktuelle Einspeisung erfordert.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Im Gegensatz zur Unterbrechung der Nutzung des Netzes regelt weder das EIWOG 2010 noch die SNE-VO 2012-Novelle 2014, dass der Netzbetreiber befugt ist, in Form der Leistungserhöhung auf die Kundenanlagen zuzugreifen. Möglich erscheint in diesem Fall lediglich eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kunde und Netzbetreiber, dass der Netzbetreiber unter gewissen Umständen leistungssteigernd auf die Verbrauchseinrichtungen des Kunden zuzugreifen. Beachtet werden muss dabei jedoch, dass der Kunde in diesem Fall verpflichtet ist, die daraus resultierenden steigenden Systemnutzungsentgelte zu entrichten.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Beim Remote Load Control von Lasten handelt es sich um die Erbringung einer Energiedienstleistung, die rechtlich sowohl dem Anlagen- als auch dem Einspar-Contracting ähnelt und die von einem am freien Markt agierenden Lieferanten - sofern technisch möglich – erfüllt werden darf.

5.4 Eventtarife

5.4.1 Critical Peak Pricing (CPP) / Extreme Day Pricing

Hintergrund: In diesem Fall zahlt der Kunde immer den gleichen Preis pro kWh. Ausnahme: Der Netzbetreiber/Lieferant kündigt bis 18.00 Uhr für den nächsten Tag oder eine bestimmte Zeit des Tages einen teureren Preis an.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Es handelt sich um eine zeitlich beschränkte Erhöhung der Netznutzungsentgelte. Abgesehen von den vorbestimmten Systemnutzungsentgelten darf der Netzbetreiber dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder auch Vergünstigungen zukommen lassen. Eine zeitvariable Gestaltung der Netznutzungsentgelte ist nach § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 möglich, sodass eine abweichende Festlegung für bestimmte Tage bzw. für bestimmte Tageszeiten eines bestimmten Tages grds. möglich wäre. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Systemnutzungsentgelte derzeit mittels einer jährlichen Verordnung kundgemacht werden und bei der Ausarbeitung der Verordnung nicht bekannt ist, an welchen Tagen im Jahr das Netznutzungsentgelt höher sein soll als sonst, sodass eine dementsprechende Festlegung nicht stattfinden kann. Eine spontane Änderung der festgelegten Systemnutzungsentgelte für den folgenden Tag ist – auch aufgrund der einzuhaltenden Bekanntgabe der Verordnung – **rechtlich nicht möglich**.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Grundsätzlich scheint für den Lieferanten eine Event-Tarifierung möglich. Ähnlich dem Varianten des Echtzeittarifs gilt hier, dass insbesondere (i) Klarheit über die Wege der Information (z.B. SMS, E-Mail) und (ii) idealerweise bereits im Vorfeld der Information Klarheit über die möglichen Preisstufen bei Eintritt des Events herrscht.

5.4.2 Renewables Integration Pricing

Hintergrund: In diesem Fall zahlt der Kunde immer den gleichen Preis pro kWh. Ausnahme: Der Netzbetreiber/Lieferant kündigt bis 18 Uhr für den nächsten Tag oder eine bestimmte Zeit des Tages einen geringeren Preis an.

Netz – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Es handelt sich um eine zeitlich beschränkte Senkung der Netznutzungsentgelte. Abgesehen von den vorbestimmten Systemnutzungsentgelten darf der Netzbetreiber dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder auch Vergünstigungen zukommen lassen. Eine zeitvariable Gestaltung der Netznutzungsentgelte ist nach § 52 Abs. 1 EWOOG 2010 möglich, sodass eine abweichende Festlegung für bestimmte Tage bzw. für bestimmte Tageszeiten eines bestimmten Tages grds. möglich wäre. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Systemnutzungsentgelte derzeit mittels einer jährlichen Verordnung kundgemacht werden und bei der Ausarbeitung der Verordnung nicht bekannt ist, an welchen Tagen im Jahr das Netznutzungsentgelt niedriger sein soll als sonst, sodass eine dementsprechende Festlegung nicht stattfinden kann. Eine spontane Änderung der festgelegten Systemnutzungsentgelte für den folgenden Tag ist – auch aufgrund der einzuhaltenden Bekanntgabe der Verordnung – **rechtlich nicht möglich**.

Energie – rechtliche Umsetzungsmöglichkeit: Grundsätzlich scheint für den Lieferanten eine Event-Tarifierung möglich. Ähnlich dem Varianten des Echtzeittarifs gilt hier, dass insbesondere (i) Klarheit über die Wege der Information (z.B. SMS, E-Mail) und (ii) idealerweise bereits im Vorfeld der Information Klarheit über die möglichen Preisstufen bei Eintritt des Events herrscht.

6 Literaturverzeichnis

- Bauer, Christof, Das untaugliche Netzentgeltsystem stört am meisten, Interview mit Krägenow Timm, Energie & Management 15-16/2013, S. 6
- BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Smart Grids: Das Zusammenwirken von Netz und Markt, Diskussionspapier, Berlin 2012, abrufbar unter: [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/D722998361EA9775C12579EA004A202F/\\$file/1572_120326_BDEW-Diskussionspapier_Smart%20Grids.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/D722998361EA9775C12579EA004A202F/$file/1572_120326_BDEW-Diskussionspapier_Smart%20Grids.pdf)
- Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich verändernden Energieversorgungssystems, Bonn, Dezember 2011, abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Energie/Sonderthemen/SmartGridEckpunktepapier/SmartGridPapierpdf.pdf?__blob=publicationFile
- Danner, Wolfgang / Theobald, Christian, Energierecht Kommentar, Band 1, Verlag C.H. Beck, München 2014
- EnCT/BBH/ECOFYS, Einführung von lastvariablen und zeitvariablen Tarifen, im Auftrag der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Dezember 2009, abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/MessUndZaehlwesen/EcofysLastvariableZeitvariableTarife.pdf;jsessionid=4B38C3657D1717D659E05120499F2BBA?__blob=publicationFile&v=1
- Graf, Georg, Änderung von Entgelten und AGB in der Energiewirtschaft, ecolex 2009, S. 1035 - 1039
- Hauer, Andreas / Oberndorfer, Klaus, EIWOG Elektrizitäts- und -organisationsgesetz, Kommentar, ProLibris, Linz 2007
- Kletečka, Andreas / Schauer, Martin (Hrsg.), ABGB-ON 1.01, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Manz Online
- Korinek, Stephan, Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, JBI 1999, S. 149 - 172
- Krägenow, Timm / Mühlstein, Jan, Anreiz zum Falschen, Energie & Management 15-16/2013, S. 7
- Liewehr, Jan, Die Spruchpraxis der Energie-Control Kommission zu Allgemeinen Lieferbedingungen, ÖJZ 2010/71, S. 656 - 661
- Oberndorfer, Paul / Oberndorfer, Klaus, Netzverlustentgeltregelung für Einspeiser im EIWOG 2010 verfassungskonform, ZTR 2013, S. 28 - 31
- Österreichs E-Wirtschaft, EIWOG Kommentar, 2. Auflage, Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Wien 2013
- Riedler, Andreas, Rechtswidrige AGB in Strom- und Gasverträgen, ÖJZ 2009/70, S. 639 - 647
- Rummel, Peter (Hrsg.), KSchG – Kommentar zum Konsumentenschutzgesetz, Manz Online
- Schneider, Jens-Peter / Theobald, Christian (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2013
- Wagner, Alexander, Energieabgaben-Richtlinien 2011: Richtlinien zum Elektrizitätsabgabegesetz – ein erster Überblick, FJ 2011, S. 218 - 223
- Würthinger, Elisabeth, Systemnutzungstarife für Elektrizitätsnetze, Pro Libris, Linz 2005
- Zanger, Georg, Auswirkungen mangelnder Transparenz von Energierechnungen auf die einzelnen Energieunternehmen, OZK 2009, S. 91 - 100